

# 18

## Rechtsschutzbericht

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol



# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Vorwort .....                                    | 5  |
| Rechtsschutz.....                                | 6  |
| Arbeitsrechtsschutz.....                         | 8  |
| Rechtsschutz für Betriebsratskörperschaften..... | 16 |
| Rechtsschutz in Insolvenzverfahren.....          | 18 |
| Sozialrechtsschutz .....                         | 21 |
| Lehrlings- und Jugendrechtsschutz.....           | 26 |
| Konsumentenrechtsschutz.....                     | 32 |
| Wohn- und Mietrechtsschutz .....                 | 40 |

Soweit in den folgenden Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Abkürzung „BK“ bei den Tabellen-Übersichten steht für Bezirkskammern, die Abkürzung „AK IBK“ steht für die Fachabteilungen in der Arbeiterkammer in Innsbruck.

Die Zahlen bei den Beratungen und bei den Erfolgen sind zur besseren Darstellung gerundet.



# Vorwort

Mit dem Rechtsschutzbericht 2018 legt die Arbeiterkammer Tirol eine wichtige Bilanz vor.

Zunächst einmal sind es Zahlen, die für Erfolge stehen: Tausendfach wurden AK Mitglieder von den Expertinnen und Experten beraten. Ob im Arbeits-, Sozial-, Pensions-, Patienten-, Miet-, Wohn-, Konsumenten- oder Steuerrecht sowie in Bildungsfragen – für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konnten wieder viele Millionen Euro erkämpft werden.

Daneben müssen diese Zahlen aber auch Anlass zur Sorge sein – in einer Zeit, in der die Bundesregierung die AK als Interessenvertretung der Beschäftigten und damit auch diese selbst schwächen möchte. Denn sie zeigen, wie wichtig es ist, dass es die AK gibt. Wer würde sich sonst mit Nachdruck und Beharrlichkeit für die Anliegen und Probleme der Menschen einsetzen? Und wer würde für das Gleichgewicht und den fairen Ausgleich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sorgen?

Das kann nur eine solidarische Schutzgemeinschaft, in die jedes Mitglied seinen kleinen Beitrag beisteuert, im Schnitt 7 Euro monatlich. Damit wird für alle eine Fülle von Angeboten bis hin zum kostenlosen Rechtsschutz möglich. Gerade für die Schwächsten in der Gesellschaft ist so eine Absicherung von unschätzbarem Wert, weil sie sich eine umfassende private Versicherung nicht leisten könnten. Keinen Beitrag zahlen deshalb geringfügig Beschäftigte, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler oder wer Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld bezieht, trotzdem steht ihnen das volle Angebot der AK Tirol offen.

Wer immer auch Rat und Hilfe sucht: In der AK Tirol wird er nicht alleingelassen.  
Jedes AK Mitglied ist gleich viel wert.  
Denn Gerechtigkeit muss sein.



Erwin Zangerl, AK Präsident



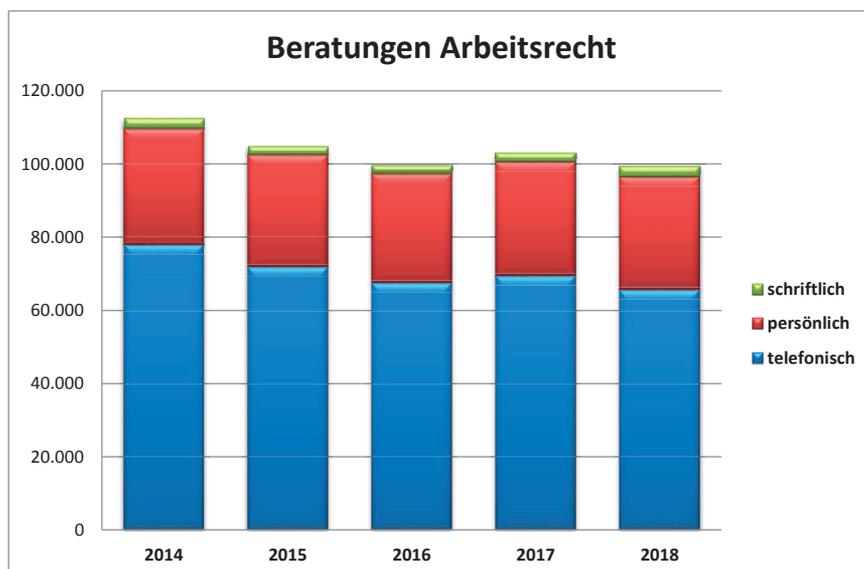
# AK Rechtsschutz

Bericht über den von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gemäß § 7 AKG 1992 und gemäß § 14 Rechtsschutzregulativ im Jahr 2018 gewährten Rechtsschutz



# Arbeitsrechtsschutz

| Beratungen Arbeitsrecht |        | 2014    | 2015    | 2016   | 2017    | 2018   |
|-------------------------|--------|---------|---------|--------|---------|--------|
| telefonisch             | AK IBK | 37.190  | 34.000  | 36.450 | 38.110  | 39.500 |
|                         | BKs    | 40.690  | 37.780  | 30.970 | 31.260  | 26.040 |
|                         | Summe  | 77.880  | 71.780  | 67.420 | 69.370  | 65.540 |
| persönlich              | AK IBK | 12.090  | 11.550  | 11.060 | 10.900  | 11.350 |
|                         | BKs    | 19.750  | 19.280  | 18.970 | 20.360  | 19.610 |
|                         | Summe  | 31.840  | 30.830  | 30.030 | 31.260  | 30.960 |
| schriftlich             | AK IBK | 1.600   | 1.520   | 1.420  | 1.610   | 1.990  |
|                         | BKs    | 1.250   | 850     | 890    | 930     | 900    |
|                         | Summe  | 2.850   | 2.370   | 2.310  | 2.540   | 2.890  |
| Summe                   | AK IBK | 50.880  | 47.070  | 48.930 | 50.620  | 52.840 |
|                         | BKs    | 61.690  | 57.910  | 50.830 | 52.550  | 46.550 |
|                         | Summe  | 112.570 | 104.980 | 99.760 | 103.170 | 99.390 |



## Ablauf des Arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes

Die Leistungen der AK Tirol im Rahmen des arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes lassen sich in drei Phasen gliedern: Die Beratungs-, die Interventions- und die Klagsphase.

## Die Beratungsphase

Zunächst erfolgt eine arbeitsrechtliche Beratung unserer Mitglieder, die entweder als telefonische oder als persönliche Beratung durchgeführt wird. Hier erkundigen sich Arbeitnehmer über die geltende Rechtslage, oftmals über die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsvertrages. Auch wird mit der Beratung abgeklärt, welche Ansprüche überhaupt zustehen, ob der Arbeitgeber richtig abgerechnet hat und ob noch Ansprüche offen sind.

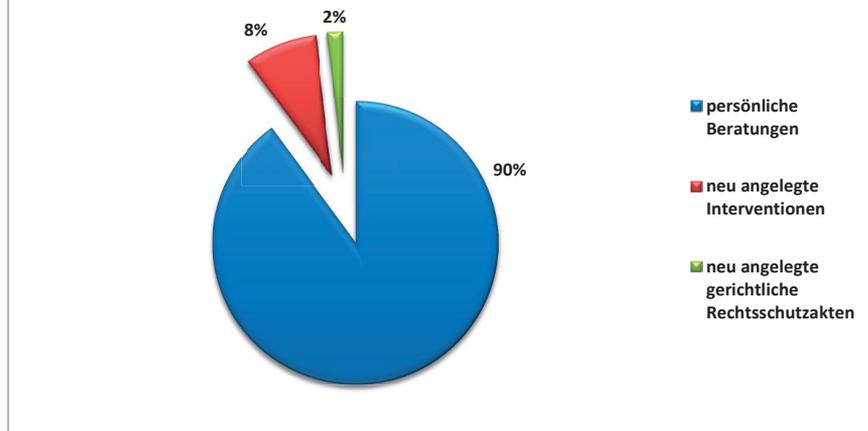
## Die Interventionsphase

Ergibt sich aus der Beratung, dass arbeitsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber unbefriedigt sind, verfassen die Arbeitsrechtsexperten der AK Tirol Schreiben an die betroffenen Arbeitgeber, in denen die Ansprüche der Arbeitnehmer dargelegt und geltend gemacht werden. In der Regel erhält damit jeder Arbeitgeber die Gelegenheit, zu den eingeforderten Ansprüchen aus seiner Sicht schriftlich Stellung zu nehmen (Ausnahme: unbedingte Wahrung gerichtlicher Klagsfristen). Daraus kann sich auch ein mehrfacher Schriftwechsel entwickeln, bei dem die Argumente wechselseitig ausgetauscht werden.

In vielen Fällen wird bereits während dieser vorgerichtlichen „Interventionsphase“ ein Erfolg für unsere Mitglieder erzielt. Falls aber berechnete Ansprüche trotz schriftlicher Intervention vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden, verbleibt nur mehr die gerichtliche Klage.

| Rechtsschutz Arbeitsrecht                                  |        | 2014        | 2015        | 2016        | 2017        | 2018        |
|--|--------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| persönliche Beratungen                                     | AK IBK | 12.090      | 11.550      | 11.060      | 10.900      | 11.350      |
|  | BKs    | 19.750      | 19.280      | 18.970      | 20.360      | 19.610      |
|  | Summe  | 31.840      | 30.830      | 30.030      | 31.260      | 30.960      |
| neu angelegte Interventionen                               | AK IBK | 1.440       | 1.450       | 1.380       | 1.270       | 1.290       |
|  | BKs    | 1.740       | 1.820       | 1.800       | 1.750       | 1.530       |
|  | Summe  | 3.180       | 3.270       | 3.180       | 3.020       | 2.820       |
| neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten               | AK IBK | 419         | 419         | 369         | 360         | 447         |
|  | BKs    | 281         | 326         | 190         | 148         | 171         |
|  | Summe  | 700         | 745         | 559         | 508         | 618         |
| Streitwerte neu angelegter gerichtlicher Rechtsschutzakten | AK IBK | € 1.595.000 | € 1.100.000 | € 1.776.000 | € 2.475.000 | € 3.327.580 |
|  | BKs    | € 1.336.000 | € 1.038.000 | € 1.089.000 | € 706.000   | € 1.308.820 |
|  | Summe  | € 2.931.000 | € 2.138.000 | € 2.865.000 | € 3.181.000 | € 4.636.400 |

### persönliche Beratung - Intervention - gerichtlicher Rechtsschutz Arbeitsrecht 2018



### Die Klagsphase

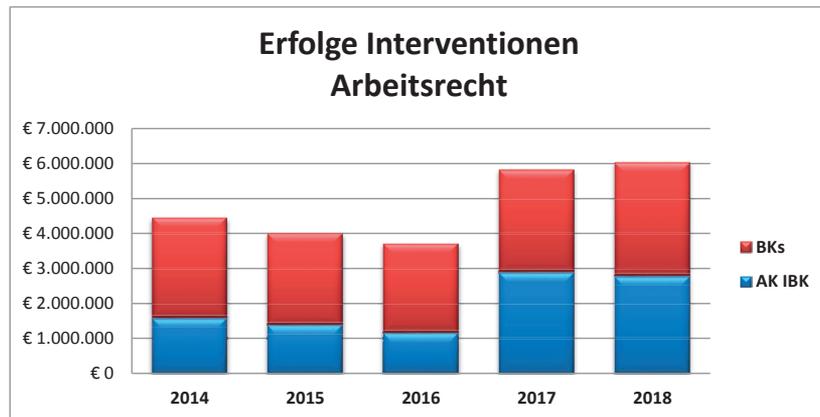
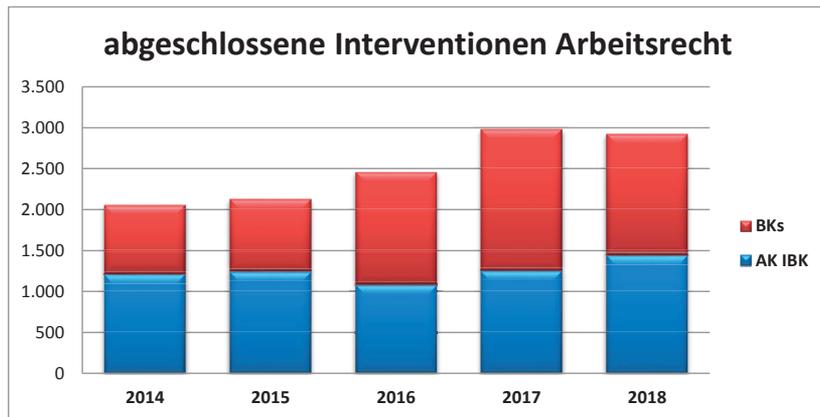
Die Rechtsvertretung der Mitglieder vor Gericht erfolgt bei Übernahme des Prozesskostenrisikos durch die AK Tirol entweder durch Rechtsanwälte oder durch Juristen der AK Tirol. Dabei erhält das Mitglied spätestens binnen einer Woche einen Termin beim AK Vertreter, damit die Klage möglichst rasch bei Gericht eingebracht werden kann.

Immer wieder ist aber auch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil noch nicht ausreichend, um den Arbeitgeber zu einer Zahlung zu veranlassen. Es muss dann noch Exekution geführt werden, bei deren Erfolgslosigkeit ein Insolvenzantrag gestellt und letztlich eine Zahlung der Ansprüche beim Insolvenz-Entgelt-Fonds beantragt wird. All diese Verfahrensschritte sind von der Klagsphase mitumfasst.

Die Rechtsschutzleistungen werden dabei nicht nur jenen Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihrer Vorsprache als Mitglieder der AK Tirol gemeldet sind, sondern auch jenen, die als AK Mitglieder hätten geführt werden müssen. Dies ist etwa bei Scheinselbstständigen oder jenen Arbeitnehmern der Fall, die rechtswidrig nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden. Das bedeutet: Die Rechtsschutzleistungen der AK Tirol stehen mehr als 100 % der offiziell in Tirol gemeldeten Arbeitnehmern zur Verfügung. Insgesamt gewährleistet daher der Arbeitsrechtliche Rechtsschutz der AK Tirol, dass jeder Tiroler Arbeitnehmer binnen kurzer Zeit eine unmittelbare arbeitsrechtliche Beratung direkt von einem Arbeitsrechtsexperten erhält und die arbeitsrechtlichen Ansprüche gegebenenfalls bei Gericht durch auf dieses Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwälte vertreten werden, ohne dafür Kosten bezahlen zu müssen.

Die im Rechtsschutzbericht ausgewiesenen Erfolgsbeträge sind aber weniger eine „Erfolgsbilanz“ der AK Tirol, sondern vielmehr eine „Leistungsbilanz“ der Tiroler Arbeitnehmerschaft. Denn vor Gericht können ja nur jene Ansprüche durchgesetzt werden, die Arbeitnehmer vorher erarbeitet haben und die Ihnen bislang rechtswidrig vorenthalten wurden. Und von den erstrittenen Beträgen werden selbstverständlich Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bezahlt, sodass damit auch ein wichtiger Beitrag zum Funktionieren unseres Sozialwesens geleistet wird.

| Interventionen Arbeitsrecht   |        | 2014        | 2015        | 2016        | 2017        | 2018        |
|-------------------------------|--------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| abgeschlossene Interventionen | AK IBK | 1.209       | 1.242       | 1.080       | 1.254       | 1.440       |
|                               | BKs    | 842         | 881         | 1.370       | 1.722       | 1.480       |
|                               | Summe  | 2.051       | 2.123       | 2.450       | 2.976       | 2.920       |
| Erfolge Interventionen        | AK IBK | € 1.579.000 | € 1.380.000 | € 1.155.000 | € 2.889.000 | € 2.776.860 |
|                               | BKs    | € 2.857.000 | € 2.622.000 | € 2.542.000 | € 2.926.000 | € 3.257.250 |
|                               | Summe  | € 4.436.000 | € 4.002.000 | € 3.697.000 | € 5.815.000 | € 6.034.110 |



**Aus der gerichtlichen Rechtsschutztätigkeit des Jahres 2018 kann im Besonderen von folgenden Fällen berichtet werden:**

**Feststellungsklage des Personalausschusses gegen die Post AG auf Dienstzeiten-Anrechnung vor dem 18. Geburtstag nach beinahe 5 Jahren gewonnen**

Diese Feststellungsklage des Tiroler Personalausschusses wurde am 16.1.2014 bei Gericht eingebracht. Die Post AG hat bestritten, dass von dieser Rechtsfrage mehr als drei Arbeitnehmer betroffen sind, sodass zumindest drei Betroffene dem Gericht namhaft gemacht werden mussten. Dem Personalausschuss wurde aber das eindeutige gesetzliche Recht auf die -

durch die erforderliche Namhaftmachung notwendige - Einsichtnahme in die Lohnunterlagen der Mitarbeiter verweigert, sodass ein Nebenprozess geführt werden musste, mit dem die Einsichtnahme in die Lohnunterlagen durchgesetzt werden konnte. Dieser völlig unnötige Nebenprozess dauerte fast ein Jahr und musste über zwei Instanzen geführt werden, wobei alle zwei Instanzen klar gewonnen wurden. Dann wurde das Feststellungsverfahren bis zur EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Hr. S., somit bis zum Jänner 2015, unterbrochen. Im Februar 2017 wurde das erstinstanzliche Verfahren gewonnen, im Jänner 2018 die zweite Instanz und schließlich wurde im Dezember 2018 die außerordentliche Revision der Post AG vom OGH abgewiesen. Da die Post AG keinerlei Absicht zeigt, von sich aus die Gehaltsdifferenzen zur Auszahlung zu bringen, wurden alle betroffenen Mitarbeiter von der AK Tirol angeschrieben und in der Zwischenzeit für jene, die uns die Unterlagen übermittelt haben, die Gehaltsdifferenzen berechnet. Es ist damit zu rechnen, dass im Februar/März 2019 wiederum mehrere Einzelklagen gegen die Post AG eingebracht werden müssen.

### **Zusteller gg Österreichische Post AG – ein rechtskräftiges OLG-Urteil wird von der Post AG schlichtweg ignoriert**

Der von der AK Tirol vertretene Zusteller ist als übergeleiteter Vertragsbediensteter bei der Post AG beschäftigt; außerdem ist er schwer zuckerkrank und daher begünstigter Behinderter. Der Arbeitnehmer war nicht damit einverstanden, dass er die Betriebsvereinbarung-Istzeit akzeptiert, sohin in einem stark eingeschränkten Gleitzeitrahmen, aber vor allem unter Nichtanrechnung der Mittagspause auf die Dienstzeit arbeitet. Der Arbeitnehmer hat einen Zustellbezirk in Innsbruck betreut.

Da der Arbeitnehmer auch ohne sein Einverständnis so behandelt wurde, als ob er die Istzeit-Betriebsvereinbarung akzeptiert hätte, wurde im Jahr 2013 Klagen gegen die Post AG auf Anrechnung der halbstündigen Mittagspause auf die Dienstzeit und Unterlassung der Dienst-einteilung als Springer eingebracht. Diese Verfahren endeten mit einem „Vergleich“, in dem die Post AG die Ansprüche des Arbeitnehmers zur Gänze anerkannt hat. Da die Post AG diesen Vergleich nicht erfüllte, musste wiederum eine Klage eingebracht werden, damit die Mittagspause auf die Dienstzeit angerechnet wird. Dieser Klage wurde stattgegeben. Daraufhin hat man den Arbeitnehmer in das Verteilerzentrum Hall versetzt, wo er mit Fließbandarbeiten betreut wurde. Auch dagegen wurde im September 2015 Klage erhoben, der Prozess am 14.7.2017 beim Erstgericht gewonnen, wobei dann über Berufung der Post AG vom OLG Innsbruck am 2.1.2018 eindeutig entschieden wurde, dass der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, als Mitarbeiter im fachlichen Hilfsdienst/Logistik im Briefzentrum Hall seinen Dienst zu versehen.

Danach wurden dem Arbeitnehmer von der Post AG wieder die gleichen Arbeiten wie vorher, wiederum im Verteilerzentrum Hall zugewiesen, aber diesmal sogar mit zum Teil schlechteren Arbeitszeiten, nämlich Dienstag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Dem Arbeitnehmer wurde daher erneut Rechtsschutz gewährt, wobei diesmal auch ein Entschädigungsbetrag nach § 408 ZPO eingeklagt wurde (mutwillige Prozessführung).

### **Keine sittenwidrige Unterentlohnung bei € 821,20 brutto monatlich**

Eine Arbeitnehmerin war als Zustellerin / Urlaubersatzkraft bei der ÖPAG beschäftigt. Nach der 14-tägigen Einschulung wurde sie krank und von der ÖPAG im Krankenstand gekündigt. Nach § 19 Poststrukturgesetz sind Urlaubersatzkräfte von der Geltung des Kollektivvertrags ausgenommen. Während Vollzeit-Angestellte Briefzusteller 2017 ein Mindestentgelt von € 1.501,81 erhalten, wurde mit „ABGB-Angestellten“ ein Gehalt von € 821,20 für eine 40-Stunden-Woche vereinbart; das sind 54,68 % des kollektivvertraglichen Mindestlohns. Es wurde daher die Gehaltsdifferenz eingeklagt, da nach Ansicht der AK Tirol eine sittenwidrige Unterentlohnung vorliegt, wie damit auch befristete Dienstverhältnisse unzulässig gegenüber unbefristeten Dienstverhältnissen diskriminiert werden. Denn im wesentlichen Kernbereich sind die Aufgaben einer Urlaubersatzkraft und eines unbefristet angestellten Zustellers die gleichen. Außerdem kann von € 821,20 brutto im Monat niemand leben, auch der Ausgleichszulagenrichtsatz lag mit € 889,84 im Jahr 2017 darüber.

Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen. Das Gehalt sei ausreichend, da die Ferienarbeiten von Schülern und Studenten zwangsläufig kürzer und mit der Notwendigkeit einer gewissen Einschulung verbunden sind und man von einem dauernd im Arbeitsleben stehenden Arbeitnehmer in der Regel auch größere Effizienz erwarten darf – so der Oberste Gerichtshof als letzte Instanz. Dieser Fall zeigt, wie niedrig Gehälter bei nicht kollektivvertragsunterworfenen Arbeitsverhältnissen vereinbart werden dürfen.

### **Vollständigkeit der Lohnabrechnung**

Seit 1. Jänner 2016 steht einem Arbeitnehmer durch den neu eingefügten § 2f AVRAG ein zivilrechtlicher Anspruch auf eine Lohnabrechnung zu.

§ 2f Abs 1 AVRAG lautet wörtlich:

„Dem/Der Arbeitnehmer/in ist bei Fälligkeit eine schriftliche, übersichtliche, nachvollziehbare und vollständige Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen zu übermitteln. Die Abrechnung kann dem/der Arbeitnehmer/in auch auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.“

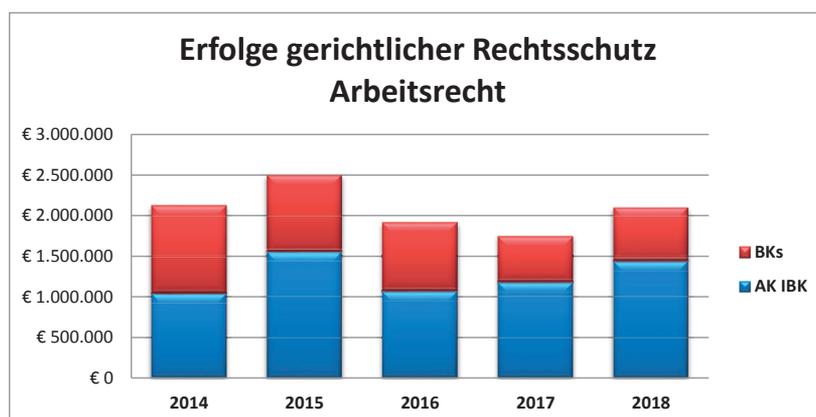
In einem Musterverfahren wurde abgeklärt, was insbesondere unter dem gesetzlichen Erfordernis der „Vollständigkeit“ einer Lohnabrechnung zu verstehen ist. Inhaltlich ist es darum gegangen, dass der Arbeitgeber keine Urlaubersatzleistung abgerechnet hat, da er zu Unrecht von einem vollständigen Urlaubskonsum des Arbeitnehmers ausgegangen ist. Die dem Arbeitnehmer übermittelte Lohnabrechnung hat keine Urlaubersatzleistung ausgewiesen. Von der AK Tirol wurde daher die Urlaubersatzleistung und eine vollständige, eben die Urlaubersatzleistung beinhaltende Lohnabrechnung eingeklagt. Die Urlaubersatzleistung wurde in der eingeklagten Höhe zugesprochen, das Begehren auf eine vollständige, die Urlaubersatzleistung beinhaltende Lohnabrechnung wurde von allen drei Instanzen abgewiesen.

Der OGH kommt dabei zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Dass der Gesetzgeber von „zustehenden“ und „gebührenden“ Bezügen spricht, kann den Grund dafür haben, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die zustehenden Bezüge tatsächlich ausgezahlt und daher abgerechnet werden. Man darf das Wort „vollständig“ nicht mit „richtig“ gleichsetzen; man hat daher nur Anspruch auf eine „formell vollständige Lohnabrechnung“. Die gesetzliche Formulierung, dass die Lohnabrechnung bei „Fälligkeit des Entgelts“ zu übermitteln ist, kann auch so verstanden werden, dass sie sich nur auf die vom Arbeitgeber berücksichtigten Ansprüche bezieht – also bei Fälligkeit des „abgerechneten Entgelts“.

Der OGH gibt der AK Tirol lediglich insofern Recht, als er meint, dass die von der AK Tirol vorgewommene Interpretation des § 2f Abs 1 AVRAG zwar „methodisch möglich“ sei, aber eben insgesamt ein anderes Interpretationsergebnis zu erzielen ist. Als Resümee dieses Musterverfahrens kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber zwar eine neue Regelung erlässt, dabei auch neue Formulierungen verwendet, aber in Wahrheit alles beim alten bleibt.

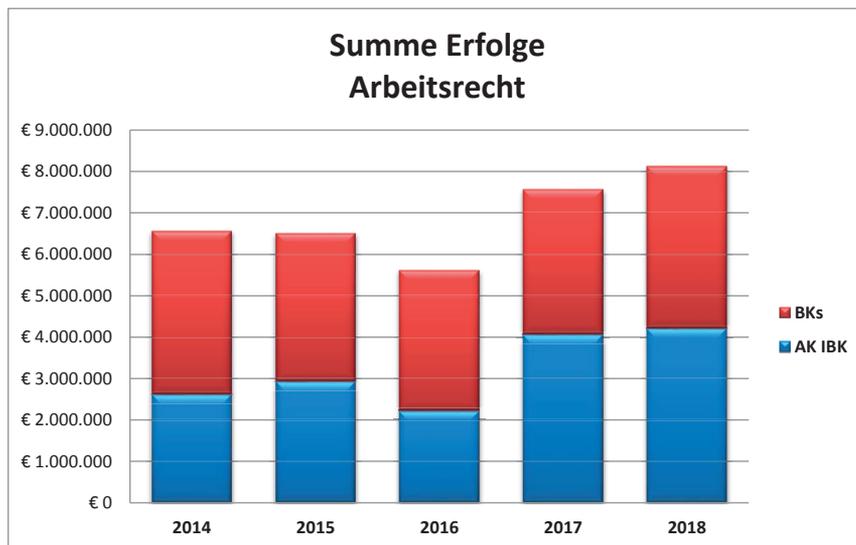
| <b>Abschlüsse gerichtlicher Rechtsschutz Arbeitsrecht</b> |              | 2014               | 2015               | 2016               | 2017               | 2018               |
|---|--------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| abgeschlossene<br>Rechtsschutzakten                       | AK IBK       | 427                | 432                | 360                | 367                | 396                |
|   | BKs          | 334                | 274                | 256                | 158                | 158                |
|   | <b>Summe</b> | <b>761</b>         | <b>706</b>         | <b>616</b>         | <b>525</b>         | <b>554</b>         |
| Erfolge<br>Rechtsschutzakten                              | AK IBK       | € 1.040.000        | € 1.551.000        | € 1.066.000        | € 1.179.000        | € 1.436.130        |
|   | BKs          | € 1.086.000        | € 946.000          | € 849.000          | € 566.000          | € 658.930          |
|   | <b>Summe</b> | <b>€ 2.126.000</b> | <b>€ 2.497.000</b> | <b>€ 1.915.000</b> | <b>€ 1.745.000</b> | <b>€ 2.095.060</b> |



## Gerichtliche Vertretung besonders bestandgeschützter Arbeitnehmer der Firma Kathrein

Im März 2018 haben sich zahlreiche besonders bestandgeschützte Mitarbeiter der Firma Kathrein an die Arbeitsrechtliche Abteilung gewandt, denen ohne Vorankündigung durch ihren Arbeitgeber vom Gericht eine Aufforderung zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zum Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung wegen der bevorstehenden Betriebsschließung übermittelt wurde. Zum damaligen Zeitpunkt verfügte die Arbeitsrechtliche Abteilung über keinerlei gesicherte Informationen über den Ablauf der Betriebsschließung oder allfällige Möglichkeiten zur Übernahme von Mitarbeitern in das Werk in Rosenheim. Es wurden daher in Rechtsvertretung der betroffenen Arbeitnehmer ablehnende Stellungnahmen bei Gericht eingebracht, in denen auf alle möglichen Umstände Bezug genommen wurde. Da sich nicht alle bestandgeschützten Arbeitnehmer an die AK Tirol gewandt haben, wurde über Ersuchen der Arbeitsrechtlichen Abteilung von der Betriebsratsvorsitzenden eine Liste mit allen bestandgeschützten Arbeitnehmern übermittelt, die dann von der AK Tirol mit dem Angebot zur rechtlichen Vertretung angeschrieben wurden. Insgesamt wurden 16 Arbeitnehmer von Mitarbeitern der Arbeitsrechtlichen Abteilung gegen die Firma Kathrein vertreten. Aufgrund eines – in Folge der Rechtsvertretung der Arbeitsrechtlichen Abteilung – auch verbesserten Sozialplanes konnten alle Gerichtsverfahren eingestellt werden.

| Erfolge Interventionen und gerichtlicher Rechtsschutz Arbeitsrecht |        | 2014        | 2015        | 2016        | 2017        | 2018        |
|--|--------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Erfolge Interventionen   | AK IBK | € 1.579.000 | € 1.380.000 | € 1.155.000 | € 2.889.000 | € 2.776.860 |
|  | BKs    | € 2.857.000 | € 2.622.000 | € 2.542.000 | € 2.926.000 | € 3.257.250 |
|  | Summe  | € 4.436.000 | € 4.002.000 | € 3.697.000 | € 5.815.000 | € 6.034.110 |
| Erfolge gerichtliche Rechtsschutzakten                             | AK IBK | € 1.040.000 | € 1.551.000 | € 1.066.000 | € 1.179.000 | € 1.436.130 |
|  | BKs    | € 1.086.000 | € 946.000   | € 849.000   | € 566.000   | € 658.930   |
|  | Summe  | € 2.126.000 | € 2.497.000 | € 1.915.000 | € 1.745.000 | € 2.095.060 |
| Summe Erfolge  | AK IBK | € 2.619.000 | € 2.931.000 | € 2.221.000 | € 4.068.000 | € 4.212.990 |
|  | BKs    | € 3.943.000 | € 3.568.000 | € 3.391.000 | € 3.492.000 | € 3.916.180 |
|  | Summe  | € 6.562.000 | € 6.499.000 | € 5.612.000 | € 7.560.000 | € 8.129.170 |



# Rechtsschutz für Betriebsratskörperschaften

Die von Betriebsräten und Personalvertretern aufgeworfenen Fragestellungen weisen – naturgemäß – eine unglaublich breite Palette an Themen auf, sind doch Betriebsräte und Personalvertreter in ihrer tagtäglichen Arbeit selber mit genau dieser Vielzahl an Fragen und Problemen konfrontiert. Der Schwerpunkt liegt hier bei arbeitsrechtlichen, insbesondere arbeitsverfassungsrechtlichen Themen, aber es gilt auch regelmäßig andere, wie z.B. steuerrechtliche Fragen zu klären, bei denen zusätzlich noch andere Fachabteilungen des Hauses hinzugezogen werden müssen.

## Prinzipiell lassen sich hierbei zwei Problemfelder unterscheiden:

Einerseits gilt es, Hilfestellungen und kompetente Beratung bis hin zur Vertretung (auch vor Gericht) zu bieten bei Problemen (vor allem arbeitsrechtlichen), vor die die vom Betriebsrat vertretene Belegschaft gerade gestellt wird. Andererseits sieht sich der Betriebsrat regelmäßig vor Herausforderungen gestellt, die unmittelbar sein eigenes Handeln bzw. sogar die Mitglieder des Betriebsrates persönlich und unmittelbar betreffen. Zu erwähnen ist hier insbesondere, dass Betriebsräte die ihnen zustehenden Informationen (in personeller wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht) oft nur schleppend, manchmal erst auf mehrmalige Nachfrage und nicht selten gar nicht bekommen.

So gehört es bedauerlicher Weise mittlerweile bereits zum „Standardprogramm“ der Rechtsschutzgewährung und in der Folge der gerichtlichen Vertretungspraxis, dass Betriebsratsmitglieder von Arbeitgebern auf gerichtliche Zustimmung zu ihrer Kündigung geklagt werden. Betriebsratsmitglieder unterliegen ja grundsätzlich einem besonderen Kündigungsschutz, d.h. sie können nur gekündigt werden, wenn das Gericht nach einem Gerichtsverfahren mit Urteil die Zustimmung zu der vom Arbeitgeber mittels Klage beantragten Kündigung erteilt. Diese Zustimmung darf vom Gericht jedoch nur bei Vorliegen ganz bestimmter, gesetzlich definierter und vor allem schwerwiegender Gründe erteilt werden (wie z.B. Betriebsschließung, Unfähigkeit der Arbeitsleistung ohne zu erwartende Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, beharrliche Pflichtenverletzung). In der Praxis wird jedoch immer öfter von Arbeitgebern eine Klage eingebracht, ohne dass auch nur annähernd die gesetzlich geforderten Zustimmungsründe gegeben wären. Dies erfolgt unübersehbar mit dem einzigen Ziel, dem betroffenen Betriebsratsmitglied das Leben möglichst schwer zu machen und letztlich zu erreichen, dass es von sich aus „das Handtuch wirft“ und sich auf eine einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses – allenfalls unter Vereinbarung einer freiwilligen Abfertigung – einlässt. Auf diese Art und Weise wurde schon das eine oder andere Betriebsratsmitglied aus dem Betrieb entfernt, ja sogar ganze Betriebsratskörperschaften dauerhaft aufgelöst.

Hierbei fällt auf, dass das Instrument der Klage des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes über viele Jahre – praktisch gesprochen – nie zur Anwendung gebracht wurde und somit nahezu als „totes Recht“ zu bezeichnen war, in den letzten Jahren jedoch (wie schon in früheren Rechtsschutzberichten erwähnt) regelmäßig vorkommt. Nicht zu übersehen ist, dass das Führen solcher Gerichtsverfahren – in dem Fall ja als Beklagter und somit auf Passivseite – den Beratern der Stabsstelle Betriebservice nicht nur den Einsatz umfangreichen juristischen Wissens abverlangt, sondern diese überaus gefordert sind, auf

empfindliche Art und Weise den Betroffenen menschlichen Beistand zu leisten. Es ist nämlich fast immer so, dass es sich bei den von Kündigungsklagen betroffenen Betriebsratsmitgliedern um langjährige und äußerst engagierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt, die loyal und einsatzbereit für ihren Betrieb da waren und somit für diese regelrecht eine Welt zusammenbricht. Es ist erfreulich, dass die Beraterinnen und Berater des Betriebsservice hier eine hohe soziale und menschliche Kompetenz aufweisen, was von den betroffenen Menschen in einem hohen Maße anerkannt und geschätzt wird.

Einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt in der Beratung von Betriebsräten stellten Anfragen zur Datenschutz-Grundverordnung dar. Gerade auf diesem Gebiet ist im Betriebsservice fundiertes Expertenwissen vorhanden und konnte insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Betriebsvereinbarungen wertvolle Unterstützung geboten werden.

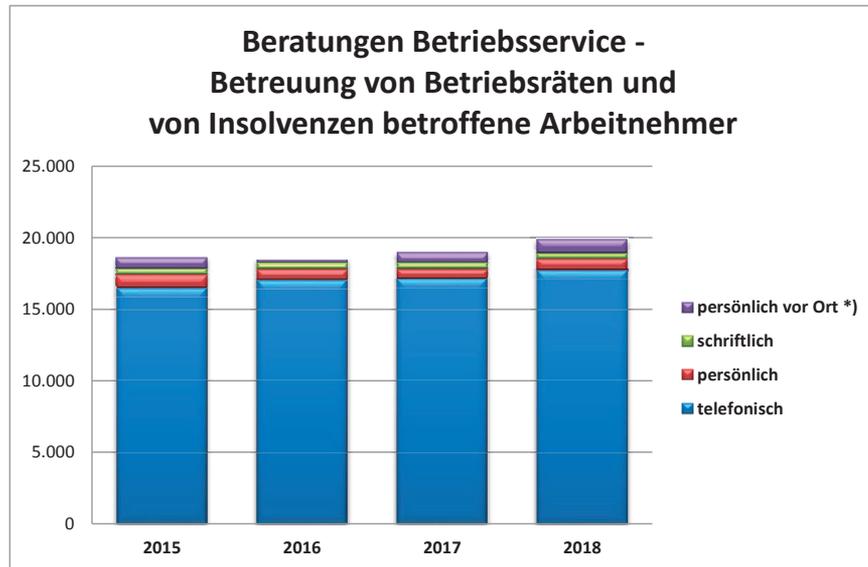
Auch insgesamt lässt sich feststellen, dass die Betreuung von Betriebsräten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Betriebsvereinbarungen einen wesentlichen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Betriebsservice darstellt.

Zum Standardprogramm der Betreuung von Betriebsräten gehört selbstverständlich auch die Gewährung von Rechtsschutz und die Vertretung vor Gericht im Zusammenhang mit dem so genannten „Besonderen Feststellungsverfahren“. Hierbei besteht ja für den Betriebsrat die Möglichkeit der Feststellungsklage zur Abklärung von Rechtsfragen, wenn vom gleichen Sachverhalt zumindest drei Beschäftigte betroffen sind. Es stellt dies ein wichtiges Instrument zur Feststellung von Rechten und Rechtsverhältnissen dar, ohne dass die einzelnen Arbeitnehmer als Kläger auftreten müssen.

Rechtsschutz musste im vergangenen Jahr außerdem auch erteilt werden hinsichtlich der Anfechtung einer Personalvertretungswahl durch den Arbeitgeber.

| <b>Beratungen Stabsstelle Betriebsservice - Betriebsräte und Insolvenzen</b> |               |               |               |               |               |               |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  |               | <b>2014</b>   | <b>2015</b>   | <b>2016</b>   | <b>2017</b>   | <b>2018</b>   |
| <b>telefonisch</b>   | <b>AK IBK</b> | <b>15.800</b> | <b>16.500</b> | <b>17.060</b> | <b>17.150</b> | <b>17.740</b> |
| <b>persönlich</b>  | <b>AK IBK</b> | <b>960</b>    | <b>910</b>    | <b>740</b>    | <b>670</b>    | <b>800</b>    |
| <b>persönlich vor Ort *)</b>   | <b>AK IBK</b> | <b>1.170</b>  | <b>740</b>    | <b>230</b>    | <b>710</b>    | <b>950</b>    |
| <b>schriftlich</b>   | <b>AK IBK</b> | <b>210</b>    | <b>460</b>    | <b>450</b>    | <b>430</b>    | <b>400</b>    |
| <b>Summe</b>   |               | <b>18.140</b> | <b>18.610</b> | <b>18.480</b> | <b>18.960</b> | <b>19.890</b> |

\*) Beratungen in Insolvenzangelegenheiten vor Ort und Betriebsräteberatungen direkt in den Betrieben;



## Rechtsschutz in Insolvenzverfahren

Leider hat der Pleitegeier auch 2018 Tirol nicht verschont. Trotz der überall propagierten guten Konjunkturlage am Wirtschaftsstandort Tirol – die auch nicht bezweifelt wird – ist die Zahl der von Insolvenzen betroffenen Arbeitnehmer im Jahr 2018 gestiegen. Mag auch die Zahl der vom ISA Tirol gestellten Erstanträge auf den ersten Blick niedriger als im Vorjahr erscheinen, so waren im Jahr 2018 viele Tiroler Arbeitnehmer von Insolvenzen betroffen, die in anderen Bundesländern eröffnet wurden. Das aktuellste Beispiel ist die Insolvenz der Rosenberger Restaurant GmbH.

Obwohl es sich bei dem am 11. Dezember 2018 eröffneten Sanierungsverfahren um eine Niederösterreichische Insolvenz handelt, waren fast 100 Tiroler Arbeitnehmer davon betroffen. Der Faktor Zeit ist im Insolvenzrechtsschutz eine der wichtigsten Komponenten. Dies gilt insbesondere in den Zeiten vor Weihnachten oder anderen großen Festtagen. Getreu dem Grundsatz „wer schnell hilft, hilft doppelt“ ging es bei der Insolvenz der „Rosenberger Restaurant GmbH“ darum, die Außenstände der betroffenen Arbeitnehmer möglichst rasch einbringlich zu machen. Die berechtigte Angst der betroffenen Arbeitnehmer vor einem Weihnachtsfest ohne Geschenke war omnipräsent. In Kooperation mit den Niederösterreichischen Kollegen wurden sofort Versammlungen an den vier Tiroler Restaurantstandorten organisiert. In diesen wurden die betroffenen Arbeitnehmer umfassend beraten und die Akten aufgenommen. Die Einbringung der Forderungsanmeldungen und der Anträge auf Zuerkennung von Insolvenzentgelt wurde vom ISA Niederösterreich durchgeführt. Durch die optimale Kooperation über die Bundesländergrenzen hinweg ist es gelungen, für sämtliche Arbeitnehmer noch vor Weihnachten Zahlungen durch den Insolvenzentgeltfonds zu erwirken. Da sich Insolvenzen nicht an geographische Grenzen halten, ist für die bestmögliche Betreuung unserer Mitglieder eine enge Kooperation mit den anderen Bundesländern eine Notwendigkeit. Die diesbezüglichen Vorgangsweisen werden bei regelmäßigen Fachtagungen und Länderausschüssen besprochen analysiert und für die Zukunft weiter optimiert.

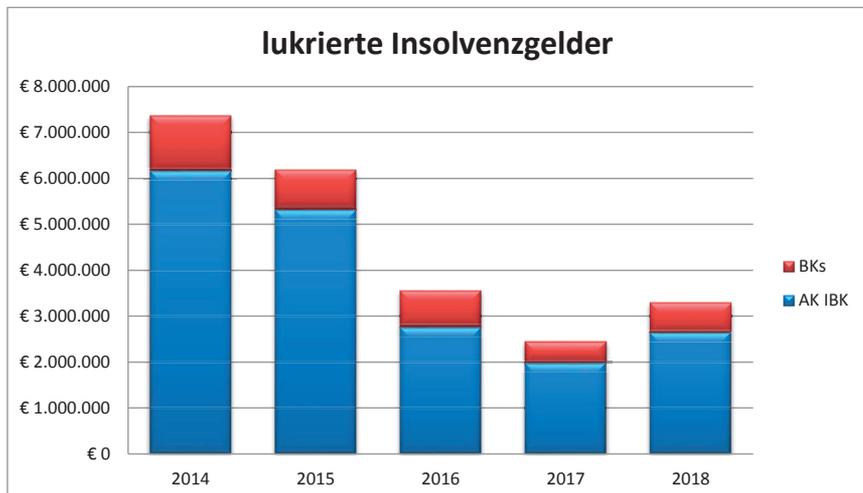
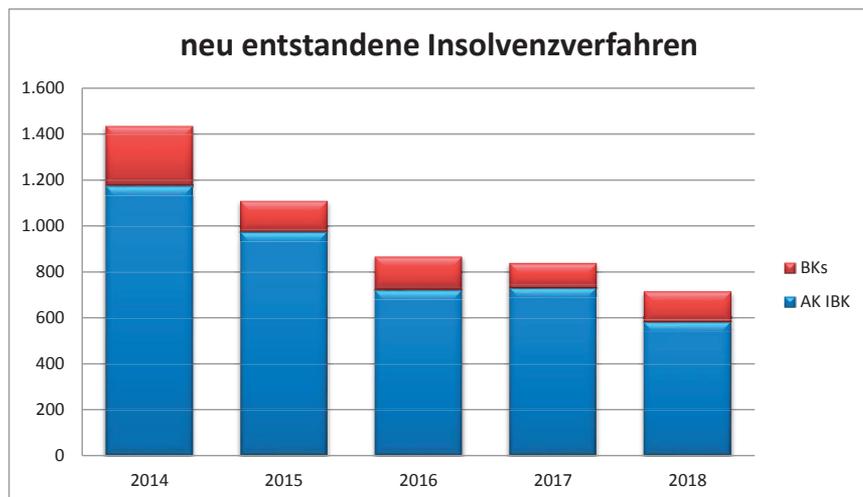
Am Landesgericht Innsbruck wurden im Jahr 2018 kaum Großinsolvenzen eröffnet. Aus der Unternehmensgröße, dem Schuldenstand und der Arbeitnehmerzahl kann kein direkter Rückschluss auf den tatsächlichen Vertretungsaufwand gezogen werden. Gerade im Kleintransportgewerbe, Reinigungsgewerbe und im Baunebengewerbe sind meist keine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lohnabrechnungen vorhanden. Daher müssen die Ansprüche in einer Vielzahl der Fälle auf Grund der Angaben und den von den Arbeitnehmern vorgelegten meist handschriftlichen Aufzeichnungen ermittelt werden. Der Umstand, dass eine große Zahl der in diesen Branchen beschäftigten Arbeitnehmer einen Migrationshintergrund hat, macht die Beratung zwar spannend und interessant, jedoch nicht unbedingt leichter. Es ist in der Beratung oft schmerzhaft, die Angaben eines Mitgliedes für glaubhaft zu betrachten, jedoch erklären zu müssen, dass bei der Einbringlichmachung durch die mangelnde Beweisbarkeit Schranken gesetzt sind. Selbstverständlich wird bei der Beratung versucht, den Arbeitnehmern möglichst einfach und verständlich zu erklären, welche Aufzeichnungen und Arbeitspapiere für die Beweisbarkeit und Sicherung von Ansprüchen erforderlich sind. Dadurch soll insbesondere für die Zukunft Bewusstseinsbildung betrieben werden und als oberstes Ziel jeglicher Anspruchsverlust vermieden werden.

Für die bestmögliche Vertretung unserer Mitglieder macht sich die über Jahre gepflegte gute Kooperation mit den Insolvenzverwaltern, den Insolvenzgerichten, der IEF-Service GmbH, der Tiroler Gebietskrankenkasse und dem Arbeitsmarktservice bezahlt. Gerade bei strittigen oder schwer zu beweisenden Fällen zeigt es sich tagtäglich, dass das persönliche Gespräch und die fachlich fundierte Erläuterung des Rechtsstandpunktes durch nichts ersetzt werden kann. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass daher in Tirol Prüfungsklagen gegen den Insolvenzverwalter und Prozesse nach negativen Bescheiden der IEF-Service GmbH die Ausnahme sind.

Mag die Insolvenzvertretung auch nur ein Teilaspekt des Rechtsschutzes sein, kann mit Recht behauptet werden, dass sie mittlerweile als ein Eckpfeiler zu betrachten ist. Begriffe wie Insolvenzverfahren, Sanierungsplan, insolvenzrechtliche Schließung, berechtigter Austritt und viele mehr stellen rechtliche Laien vor einen unübersichtlichen Dschungel an Fragen. Diese auf den ersten Blick ausweglos erscheinende Situation wird insbesondere durch die omnipräsente Angst um die eigene wirtschaftliche Existenz und vor dem eventuellen Verlust des Arbeitsplatzes verstärkt. Daher ist bei der Insolvenzvertretung neben der fachlichen Expertise auch ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Einfühlungsvermögen erforderlich.

| <b>Insolvenzakten und Insolvenzgelder</b> |              | <b>2014</b>        | <b>2015</b>        | <b>2016</b>        | <b>2017</b>        | <b>2018</b>        |
|---|--------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <b>neu entstandene Insolvenzen</b>        | AK IBK       | 1.174              | 973                | 721                | 730                | 580                |
|   | BKs          | 260                | 133                | 145                | 110                | 133                |
|   | <b>Summe</b> | <b>1.434</b>       | <b>1.106</b>       | <b>866</b>         | <b>840</b>         | <b>713</b>         |
| <b>abgeschlossene Insolvenzen</b>         | AK IBK       | 869                | 920                | 952                | 721                | 635                |
|   | BKs          | 403                | 234                | 96                 | 165                | 213                |
|   | <b>Summe</b> | <b>1.272</b>       | <b>1.154</b>       | <b>1.048</b>       | <b>886</b>         | <b>848</b>         |
| <b>lukrierte Insolvenzgelder</b>          | AK IBK       | € 6.163.000        | € 5.320.000        | € 2.759.000        | € 1.980.150        | € 2.641.750        |
|   | BKs          | € 1.206.000        | € 865.000          | € 791.000          | € 457.470          | € 655.280          |
|   | <b>Summe</b> | <b>€ 7.369.000</b> | <b>€ 6.185.000</b> | <b>€ 3.550.000</b> | <b>€ 2.437.620</b> | <b>€ 3.297.030</b> |

| Insolvenzakten und Insolvenzgelder |        | 2014        | 2015        | 2016        | 2017        | 2018        |
|------------------------------------|--------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| neu entstandene Insolvenzen        | AK IBK | 1.174       | 973         | 721         | 730         | 580         |
|                                    | BKs    | 260         | 133         | 145         | 110         | 133         |
|                                    | Summe  | 1.434       | 1.106       | 866         | 840         | 713         |
| abgeschlossene Insolvenzen         | AK IBK | 869         | 920         | 952         | 721         | 635         |
|                                    | BKs    | 403         | 234         | 96          | 165         | 213         |
|                                    | Summe  | 1.272       | 1.154       | 1.048       | 886         | 848         |
| lukrierte Insolvenzgelder          | AK IBK | € 6.163.000 | € 5.320.000 | € 2.759.000 | € 1.980.150 | € 2.641.750 |
|                                    | BKs    | € 1.206.000 | € 865.000   | € 791.000   | € 457.470   | € 655.280   |
|                                    | Summe  | € 7.369.000 | € 6.185.000 | € 3.550.000 | € 2.437.620 | € 3.297.030 |



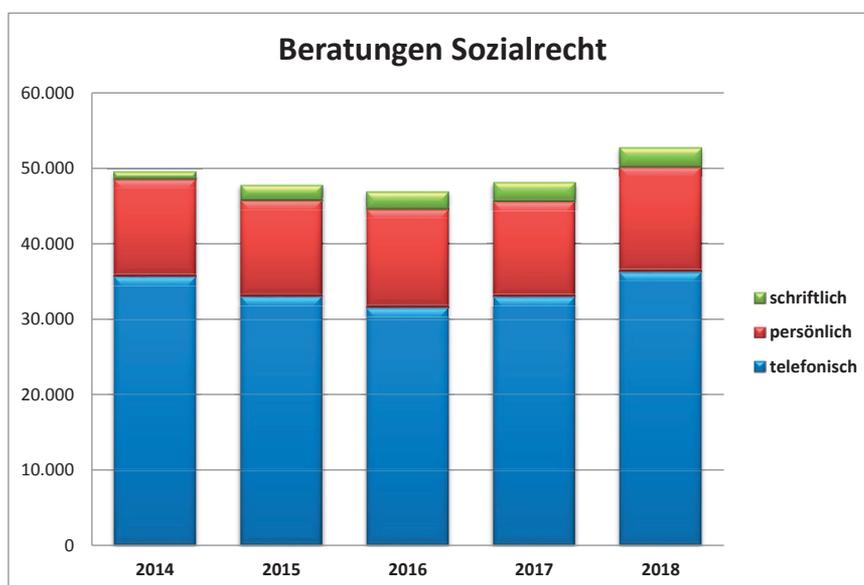
# Sozialrechtsschutz

Obwohl sich im Jahr 2017 die Anzahl der Beratungen im Bereich des Sozialrechtes, egal ob telefonische oder persönliche Beratung, von der Anzahl der Fälle her bereits auf einem sehr hohen Niveau befunden hat, war im Jahr 2018 trotzdem eine merkliche Steigerung zu verzeichnen.

Nicht nur, dass tirolweit die Anzahl der telefonischen Beratungen von 32.970 (Jahr 2017) auf 36.250 angestiegen ist, so war auch im Rahmen der persönlichen Beratungen mit insgesamt 13.930 eine Zunahme im Ausmaß von 1.300 Anfragen zu bewältigen.

Auch die Anzahl jener Fälle, die schlussendlich einer gerichtlichen Abklärung zugeführt werden mussten, hat sich auf 1.766 gesteigert und als Konsequenz dieses Anstieges war auch eine Erhöhung der Anzahl der Verhandlungen auf insgesamt 2.167 die Folge.

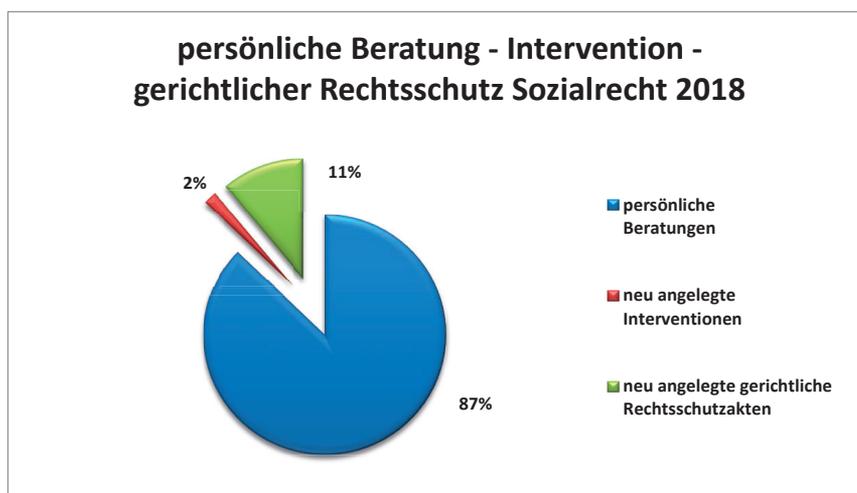
| Beratungen Sozialrecht |        | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   |
|------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| telefonisch            | AK IBK | 18.290 | 18.630 | 19.760 | 21.040 | 26.350 |
|                        | BKs    | 17.320 | 14.360 | 11.770 | 11.930 | 9.900  |
|                        | Summe  | 35.610 | 32.990 | 31.530 | 32.970 | 36.250 |
| persönlich             | AK IBK | 6.060  | 5.630  | 5.790  | 5.310  | 6.240  |
|                        | BKs    | 6.900  | 7.120  | 7.270  | 7.320  | 7.690  |
|                        | Summe  | 12.960 | 12.750 | 13.060 | 12.630 | 13.930 |
| schriftlich            | AK IBK | 520    | 1.710  | 1.920  | 2.160  | 2.250  |
|                        | BKs    | 430    | 310    | 340    | 360    | 300    |
|                        | Summe  | 950    | 2.020  | 2.260  | 2.520  | 2.550  |
| Summe                  | AK IBK | 24.870 | 25.970 | 27.470 | 28.510 | 34.840 |
|                        | BKs    | 24.650 | 21.790 | 19.380 | 19.610 | 17.890 |
|                        | Summe  | 49.520 | 47.760 | 46.850 | 48.120 | 52.730 |



Neben den auch in den Vorjahren bestimmenden Themen im Rechtsschutz wie die Invaliditätspension, die Berufsunfähigkeitspension, das Pflegegeld, das Rehabilitationsgeld, die Ausgleichszulage hat sich ein merklicher Anstieg an Rechtsschutzfällen zum Thema Anerkennung von Schwerarbeitszeiten herauskristallisiert.

Gerade das Thema „Anerkennung von Schwerarbeitszeiten“ war aus mehreren Gründen für die ratsuchenden Personen von Relevanz. Zum einen besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit, zu einem früheren Zeitpunkt eine Pensionsleistung in Anspruch nehmen zu können, zum anderen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen und der Zuerkennung einer Schwerarbeitspension durch einen verringerten Abschlag eine höhere Pensionsleistung zu erwarten.

| Rechtsschutz Sozialrecht                     |        | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| persönliche Beratungen                       | AK IBK | 6.060  | 5.630  | 5.790  | 5.310  | 6.240  |
|  | BKs    | 6.900  | 7.120  | 7.270  | 7.320  | 7.690  |
|  | Summe  | 12.960 | 12.750 | 13.060 | 12.630 | 13.930 |
| neu angelegte Interventionen                 | AK IBK | 57     | 67     | 47     | 70     | 50     |
|  | BKs    | 99     | 208    | 429    | 390    | 230    |
|  | Summe  | 156    | 275    | 476    | 460    | 280    |
| neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten | AK IBK | 961    | 829    | 928    | 888    | 907    |
|  | BKs    | 839    | 720    | 860    | 858    | 859    |
|  | Summe  | 1.800  | 1.549  | 1.788  | 1.746  | 1.766  |



Unabhängig von den eingangs erwähnten Schwerpunkten konnte im Jahr 2018 ein Rechtschutzfall rechtskräftig positiv abgeschlossen werden, der auf Grund vieler Besonderheiten eine Erwähnung an dieser Stelle verdient.

Das gegenständliche Verfahren wurde gegen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wegen der Gewährung der Integritätsabgeltung geführt. Dieses Verfahren war seit dem Jahr 2002 vor dem Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht anhängig und hat in dieser Zeit mehrere Instanzen durchlaufen.

Die AK Tirol hat der Versicherten in diesem Sozialgerichtsverfahren gegen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wegen Gewährung einer Integritätsabgeltung Rechtsschutz gewährt. Dieses Verfahren war für die Betroffene mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden, zumal sich der damalige Dienstgeber dem Verfahren als Nebenintervenient angeschlossen hat und die Kosten seiner Vertretung im Falle eines Obsiegens seinerseits voll auf das Mitglied durchgeschlagen hätten.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Zum Unfallzeitpunkt war die Betroffene minderjährig, gerade 15 Jahre alt und war sie im Juli und August 2001 als Ferialarbeiterin in einem Wäschereiunternehmen beschäftigt. Beim Versuch einen Wäschestau im Bereich der Walze einer Bügelmaschine zu beheben, geriet sie mit der rechten Hand in die heiße Walze und erlitt dabei Verbrennungen dritten Grades an der Hand und am Unterarm.

Bei Beginn ihrer Ferialarbeit war sie nur mangelhaft instruiert worden. Weder der Dienstgeber, noch diejenige Arbeiterin, die für die Arbeitseinteilung zuständig war, noch andere Mitarbeiterinnen hatten ihr die Sicherheitseinrichtungen der jeweiligen Bügelmaschine oder die beim Bügeln einzuhaltenden Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen erklärt. Eine sicherheitstechnische Unterweisung über die maschinenbezogenen Gefahren ist ebenfalls unterlassen worden. Verschärft wurde dies dadurch, dass die bediente Maschine Fehlfunktionen aufwies, über die alle anderen Beschäftigten Bescheid wussten, die Betroffene allerdings nicht instruiert wurde.

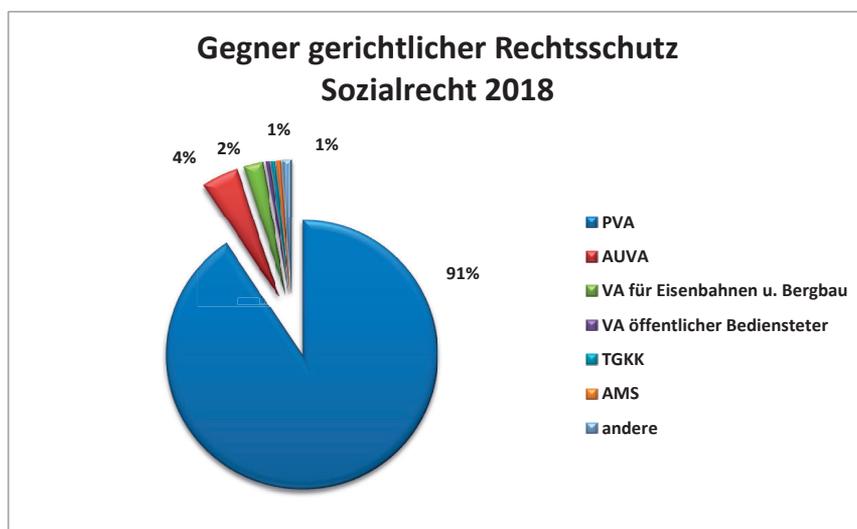
Gemäß § 213 a ASVG gebührt Versicherten, wenn der Arbeitsunfall durch die grobfahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde und der Versicherte dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat, seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine Integritätsabgeltung.

Zusammengefasst kamen die Oberinstanzen in ihren Entscheidungen zur Rechtsansicht, dass jeder Arbeitsunfall, der sich im Betrieb des Arbeitgebers ereignet hat und jede Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, im weitesten Sinn der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind. Nicht nur die Übertretung der Arbeitnehmerschutzvorschriften durch Arbeitgeber und ihnen gleichgestellten Personen begründen daher den Anspruch auf eine Integritätsabgeltung, sondern kann auch eine grobfahrlässige Übertretung durch andere Personen, insbesondere durch Arbeitskollegen, den Versicherungsfall auslösen.

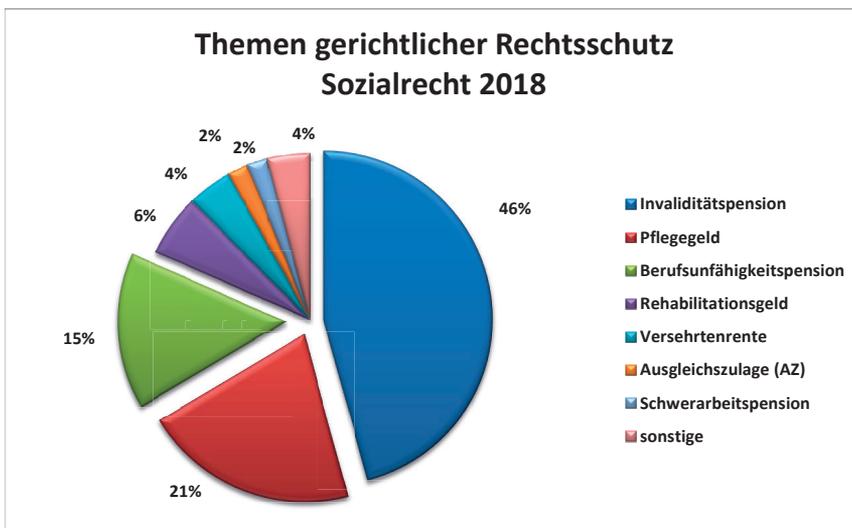
Bei einer ex ante Betrachtung des Sachverhaltes stand objektiv fest, dass auf Grund der vorliegenden Umstände der Eintritt eines Unfalles als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wurde auf Grund der gegebenen Sachlage zur Leistung einer erheblichen Geldleistung verurteilt. Erst durch die erfolgte Rechtsschutzgewährung der AK Tirol wurde überhaupt der Gang durch alle Instanzen ermöglicht, zumal im Endeffekt die Prozesskosten einen sechsstelligen Betrag erreicht haben.

| Gegner gerichtlicher Rechtsschutz Sozialrecht |              |              |              |              |              |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|   | 2014         | 2015         | 2016         | 2017         | 2018         |
| PVA   | 1.642        | 1.366        | 1.603        | 1.565        | 1.601        |
| AUVA  | 92           | 99           | 95           | 92           | 78           |
| VA für Eisenbahnen u. Bergbau                 | 49           | 40           | 59           | 56           | 41           |
| VA öffentlicher Bediensteter                  | 3            | 7            | 5            | 4            | 8            |
| TGKK  | 3            | 9            | 6            | 6            | 9            |
| AMS   | 2            | 4            | 4            | 6            | 9            |
| andere  | 9            | 24           | 16           | 17           | 20           |
| <b>Summe</b>                                  | <b>1.800</b> | <b>1.549</b> | <b>1.788</b> | <b>1.746</b> | <b>1.766</b> |

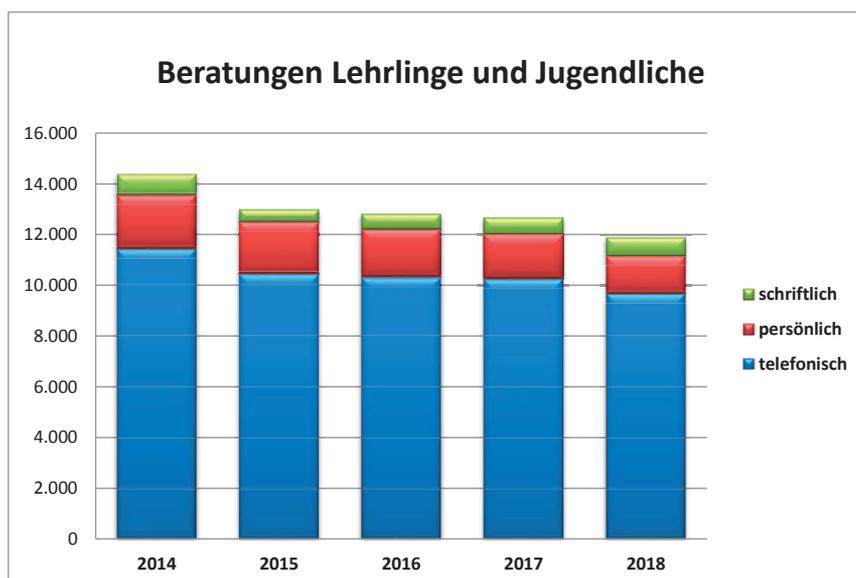


| Themen gerichtlicher Rechtsschutz Sozialrecht 2018 |              |
|--|--------------|
| Invaliditätspension                                | 809          |
| Pflegegeld   | 365          |
| Berufsunfähigkeitspension                          | 268          |
| Rehabilitationsgeld                                | 105          |
| Versehrtenrente                                    | 77           |
| Ausgleichszulage (AZ)                              | 35           |
| Schwerarbeitspension                               | 35           |
| sonstige   | 72           |
| <b>Summe</b>                                       | <b>1.766</b> |



## Lehrlings- und Jugendrechtsschutz

| Beratungen Lehrlinge und Jugendliche |        | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   |
|--------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| telefonisch                          | AK IBK | 8.830  | 8.160  | 8.450  | 8.340  | 8.090  |
|                                      | BKs    | 2.600  | 2.270  | 1.860  | 1.900  | 1.570  |
|                                      | Summe  | 11.430 | 10.430 | 10.310 | 10.240 | 9.660  |
| persönlich                           | AK IBK | 950    | 880    | 740    | 780    | 750    |
|                                      | BKs    | 1.170  | 1.180  | 1.160  | 1.000  | 740    |
|                                      | Summe  | 2.120  | 2.060  | 1.900  | 1.780  | 1.490  |
| schriftlich                          | AK IBK | 590    | 440    | 540    | 540    | 630    |
|                                      | BKs    | 250    | 50     | 60     | 70     | 100    |
|                                      | Summe  | 840    | 490    | 600    | 610    | 730    |
| Summe                                | AK IBK | 10.370 | 9.480  | 9.730  | 9.660  | 9.470  |
|                                      | BKs    | 4.020  | 3.500  | 3.080  | 2.970  | 2.410  |
|                                      | Summe  | 14.390 | 12.980 | 12.810 | 12.630 | 11.880 |



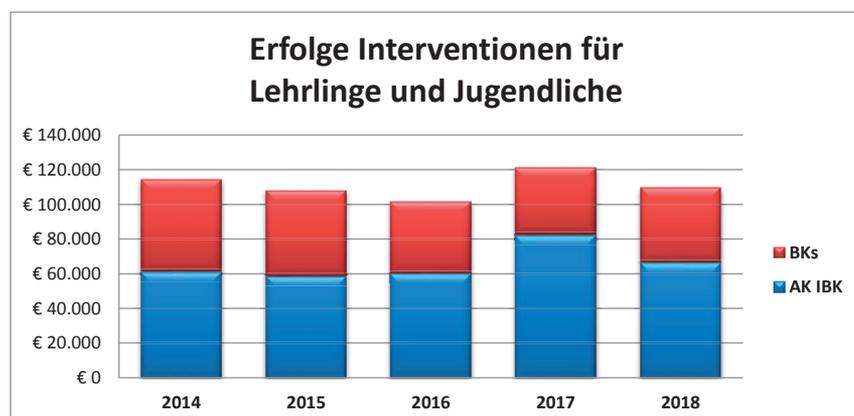
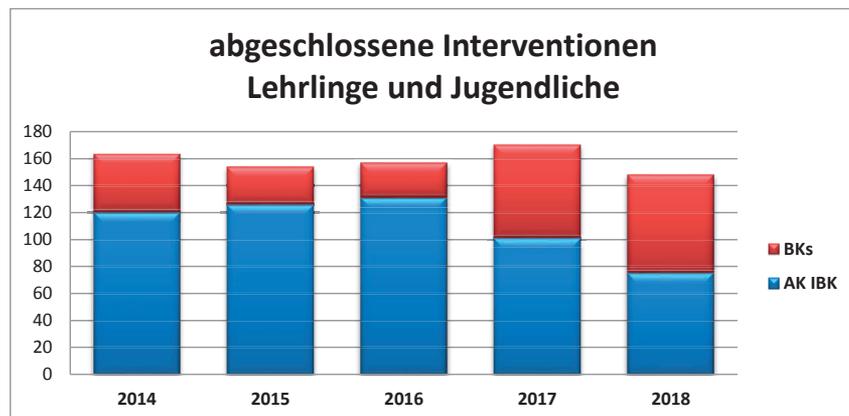
Zwei Hotel- und Gastgewerbeassistentenlehrlinge wurden entgegen den Ausbildungsvorschriften hauptsächlich im Service und in der Küche eingesetzt. Ihren hauptsächlichen Arbeitsplatz, die Rezeption und das Back-Office, sahen sie fast nie. Mit Hilfe der AK Tirol lösten sie das Lehrverhältnis berechtigt auf. Die Lehrlinge erhielten Kündigungsentschädigungen in der Höhe von knapp € 6.000,-.

Einem ausgelernten Installations- und Gebäudetechniker wurde nach der Rückkehr aus dem Zivildienst von seinem Chef mitgeteilt, dass er ihn nicht mehr benötigen würde. Die AK Tirol machte die dem Arbeitnehmer zustehenden Ansprüche gemäß dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz erfolgreich geltend.

Ein Kochlehrling wurde im Krankenstand von seinem Lehrbetrieb entlassen. Da der Lehrling eine Streitige Auseinandersetzung vermeiden wollte, wurde ein Vergleich in der Höhe von € 1.500,- geschlossen.

Ein Lehrling im Lehrberuf Bürokaufmann löste mit Hilfe der AK Tirol sein Lehrverhältnis auf, da er über einen Zeitraum von 2,5 Jahren fast ausschließlich in der Produktion und im Lager eingesetzt wurde. Dem Lehrling stand nicht einmal ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung! Der Betrieb bezahlte schlussendlich alle dem Lehrling zustehenden Ansprüche sowie eine Kündigungsschädigung in Höhe von € 1.500,-.

| Interventionen Lehrlinge und Jugendliche |        | 2014      | 2015      | 2016      | 2017      | 2018      |
|--|--------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| abgeschlossene Interventionen            | AK IBK | 120       | 126       | 131       | 101       | 75        |
|  | BKs    | 43        | 28        | 26        | 69        | 73        |
|  | Summe  | 163       | 154       | 157       | 170       | 148       |
| Erfolge Interventionen                   | AK IBK | € 61.000  | € 58.500  | € 59.950  | € 82.310  | € 66.210  |
|  | BKs    | € 53.400  | € 49.200  | € 41.470  | € 38.900  | € 43.330  |
|  | Summe  | € 114.400 | € 107.700 | € 101.420 | € 121.210 | € 109.540 |



Ein Kosmetikerlehrling erhielt über mehrere Monate die falsche Lehrlingsentschädigung. Die kollektivvertragliche Lohnerhöhung wurde dem Lehrling erst nach Intervention durch die Arbeiterkammer nachbezahlt. Weiters erhielt sie die ihr zustehenden Lohnzettel ebenfalls ausgehändigt.

Ein Lehrling im Einzelhandel wurde seitens des Betriebes dazu aufgefordert, Teile seiner Lehrlingsentschädigung an den Betrieb zurückzuzahlen, da er als Lehrling besonders betreuungsintensiv sei. Dass der Lehrling volljährig war und als vollwertige Arbeitskraft eingesetzt wurde, schien den Betrieb nicht zu interessieren. Diese Regelung wurde durch die Arbeiterkammer Tirol abgewandt.

Ein KFZ-Techniker-Lehrling, der durch den Betrieb zu Schadenersatzzahlungen aufgefordert wurde, weil er ein Dienstauto angeblich mutwillig beschädigt hätte, wurde durch die Jugendabteilung vertreten. Aufgrund der Intervention durch die AK Tirol war keine Zahlung notwendig. Die vom Betrieb als „Deal“ angebotenen € 3.000,- mussten vom Lehrling nicht bezahlt werden.

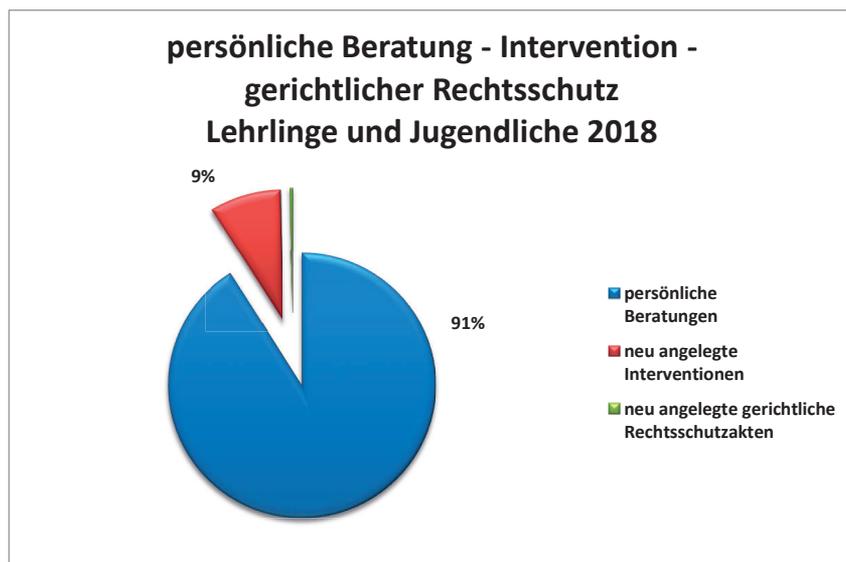
Eine Friseurmeisterin versuchte die Lehrzeit und die Probezeit zu verlängern, indem sie einen Lehrling drei Monate nach Lehrzeitbeginn erst bei der Lehrlingsstelle meldete. Die Lehrzeit konnte korrigiert und die noch offenen Ansprüche ausbezahlt werden.

Ein Betrieb kam seiner Ausbildungsverpflichtung nicht nach, indem er die im Lehrvertrag vertraglich verpflichtenden Ausbildungsverbände nicht einhielt. Die AK Tirol unterstützte den Lehrling bei seinem Wechsel des Lehrverhältnisses, da er sonst zu keiner ordnungsgemäßen Ausbildung und zu keinem Lehrabschluss gekommen wäre. Weiters einigte man sich auf eine Schadenersatzsumme.

Ein ausgebildeter KFZ-Techniker wurde vom Betrieb am Tag eines Krankenstandes entlassen. Im über diese Angelegenheit durchgeführten Arbeitsgerichtsverfahren stand die Frage im Raum, ob bzw. in wie weit der Betrieb über den (ärztlich bestätigten und unstrittigen) Krankenstand zum Zeitpunkt der mündlichen Entlassung informiert war und wenn nicht, welches Mitverschulden des Dienstnehmers zum Tragen käme. Nach widerstreitenden Zeugenaussagen und um eine Aussage unter Eid zu vermeiden einigte man sich auf einen Vergleich in der Höhe von € 3.000,- netto für den Dienstnehmer.

Ein Friseurlehrling wird seitens des Betriebes in Dienst genommen und ungeachtet dessen weiter zum AMS zum Bezug des Arbeitslosengeldes geschickt. Durch die entsprechend verzögerte Lehrvertragsanmeldung erfolgt die kurze Zeit später vorgenommene Entlassung des Lehrlings nach Ansicht des Betriebes in der Probezeit. Tatsächlich liegt eine Umgehung der Probezeit sowie eine vom Betrieb veranlasste missbräuchliche Inanspruchnahme von Arbeitslosengeldern vor. Im Arbeitsgerichtsverfahren werden dem Lehrling € 3.000,- zugesprochen.

| Rechtsschutz Lehrlinge und Jugendliche                     |        | 2014     | 2015     | 2016     | 2017    | 2018     |
|--|--------|----------|----------|----------|---------|----------|
| persönliche Beratungen                                     | AK IBK | 950      | 880      | 740      | 780     | 750      |
|  | BKs    | 1.170    | 1.180    | 1.160    | 1.000   | 740      |
|  | Summe  | 2.120    | 2.060    | 1.900    | 1.780   | 1.490    |
| neu angelegte Interventionen                               | AK IBK | 133      | 108      | 140      | 93      | 80       |
|  | BKs    | 71       | 62       | 99       | 87      | 60       |
|  | Summe  | 204      | 170      | 239      | 180     | 140      |
| neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten               | AK IBK | 9        | 9        | 12       | 1       | 6        |
| Streitwerte neu angelegter gerichtlicher Rechtsschutzakten | AK IBK | € 16.300 | € 27.800 | € 52.730 | € 3.000 | € 20.490 |



Ein deutscher Zahnarzt nimmt in seiner Praxis in einem Oberländer Wintersportort zwei Lehrlinge als „Zahnärztliche Fachassistentinnen“ auf. Da er selbst weitere Praxen in der Schweiz und in Deutschland betreibt, werden die Lehrlinge nicht ausgebildet sondern lediglich für den Telefondienst verwendet. Die nach erfolgtem Austritt aus dem Lehrvertrag angemeldeten Ansprüche können über lange Zeit nicht einbringlich gemacht werden, da der ehemalige Zahnarzt in Deutschland in Konkurs geht und im Übrigen untertaucht: erreichtes Insolvenzausfallgeld über das Deutsche Insolvenzverfahren in der Höhe von € 1.800,-.

Eine Studentin arbeitet nebenher stundenweise in einer Innsbrucker Bar. Nach der Beendigung der Zusammenarbeit ist das Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden strittig. Die von Dienstnehmerin und Dienstgeberin vorgelegten Aufzeichnungen unterscheiden sich diametral. Mit Hilfe von Fotos und WhatsApp-Nachrichten kann die Studentin die von ihr behaupteten Arbeitszeiten nachweisen. Das zwischenzeitlich anhängige Verfahren am Arbeitsgericht verläuft vielversprechend.

Ein Student arbeitet stundenweise in einem Ticket Büro. In der nach einiger Zeit ausgesprochenen Entlassung seitens des Betriebes wird auf eine vertraglich vereinbarte Probezeit verwiesen. Ein derartiger Vertrag wurde dem Studenten aber zu keinem Zeitpunkt ausgehändigt. Daraus resultieren Kündigungsentschädigungsansprüche in der Höhe von € 1.500,-.

Zwei Lehrlinge eines Zillertaler Friseurbetriebes werden über Monate nicht entlohnt. In den nachfolgenden Verfahren am Arbeitsgericht sowie den anschließenden Exekutions- und schließlich Insolvenzverfahren ergehen € 500,- bzw. € 2.700,-.

Ein Zillertaler Fleischerlehrling muss monatelanges Mobbing erdulden. Seine Leistung wird nicht anerkannt, die Ausbildung entspricht den Vorgaben des Berufsbildes in keiner Weise. An Streitigkeiten ist der völlig zerstörte junge Mann nicht interessiert, weshalb im außergerichtlichen Vergleichswege € 900,- erzielt werden können.

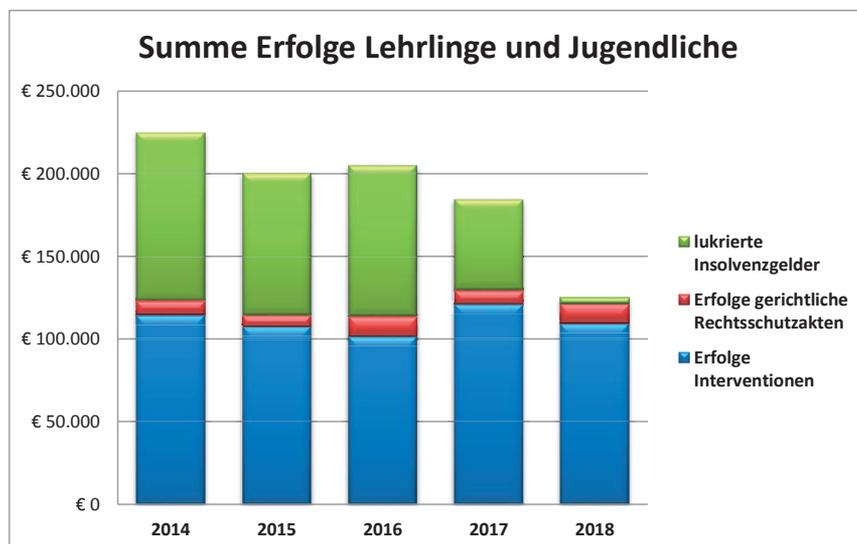
Ein Innsbrucker KFZ-Techniker verspricht einem Jugendlichen ein Lehrverhältnis und meldet ihn aber nicht bei der Wirtschaftskammer-Lehrlingsstelle als Lehrling an. Auch die regulären Entgeltansprüche können erst nach Androhung der Klage hereingebracht werden: € 1.000,-.

Ein Reifencenter entlässt seinen Lehrling unter Hinweis auf vorgebliche Drohungen gegenüber Mitschülern in der Berufsschule. Die tatsächlich unter Jugendlichen stattgefundenen Auseinandersetzungen konnten seitens der Berufsschule bereinigt werden, die Entlassung selbst war verfristet. Schadenersatz € 1.500,-.

Ein Bürolehrling wird nach Beendigung der Lehrzeit sowie der nachfolgenden Behaltezeit gekündigt, allerdings ohne die gesetzliche Kündigungsfrist ordnungsgemäß einzuhalten. Kündigungsentschädigung € 900,-.

Ein ausgelernter Elektrotechniker wird seitens des Betriebes entlassen, die behaupteten Gründe lassen sich nicht beweisen, auch seitens des Dienstnehmers erscheint die Darstellung der Umstände unklar. Es gelingt eine außergerichtliche einvernehmliche Lösung; dem Dienstnehmer konnten € 1.600,- gerettet werden.

| <b>Erfolge Interventionen, gerichtlicher Rechtsschutz und lukrierte Insolvenzgelder</b> |               |                  |                  |                  |                  |                  |
|---|---------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Lehrlinge und Jugendliche</b>  |               | <b>2014</b>      | <b>2015</b>      | <b>2016</b>      | <b>2017</b>      | <b>2018</b>      |
| <b>Erfolge Interventionen</b>   | <b>AK IBK</b> | <b>€ 61.000</b>  | <b>€ 58.500</b>  | <b>€ 59.950</b>  | <b>€ 82.310</b>  | <b>€ 66.210</b>  |
|   | <b>BKs</b>    | <b>€ 53.400</b>  | <b>€ 49.200</b>  | <b>€ 41.470</b>  | <b>€ 38.900</b>  | <b>€ 43.330</b>  |
|   | <b>Summe</b>  | <b>€ 114.400</b> | <b>€ 107.700</b> | <b>€ 101.420</b> | <b>€ 121.210</b> | <b>€ 109.540</b> |
| <b>Erfolge gerichtliche Rechtsschutzakten</b>   | <b>AK IBK</b> | <b>€ 8.500</b>   | <b>€ 6.472</b>   | <b>€ 12.110</b>  | <b>€ 8.200</b>   | <b>€ 11.750</b>  |
|   | <b>Summe</b>  | <b>€ 8.500</b>   | <b>€ 6.472</b>   | <b>€ 12.110</b>  | <b>€ 8.200</b>   | <b>€ 11.750</b>  |
| <b>lukrierte Insolvenzgelder</b>  | <b>AK IBK</b> | <b>€ 101.800</b> | <b>€ 86.000</b>  | <b>€ 91.500</b>  | <b>€ 54.750</b>  | <b>€ 3.760</b>   |
|   | <b>Summe</b>  | <b>€ 101.800</b> | <b>€ 86.000</b>  | <b>€ 91.500</b>  | <b>€ 54.750</b>  | <b>€ 3.760</b>   |
| <b>Summe Erfolge</b>  | <b>Summe</b>  | <b>€ 224.700</b> | <b>€ 200.172</b> | <b>€ 205.030</b> | <b>€ 184.160</b> | <b>€ 125.050</b> |



Ein Hotel- und Gastgewerbeassistent-Lehrling im Tiroler Oberland wird während zwei Jahren seiner Lehrzeit lediglich wenige Wochen an der Rezeption eingesetzt und in der restlichen Zeit als Servicehilfskraft missbräuchlich verwendet. Die Beendigungsansprüche nach erfolgtem Austritt müssen gerichtlich geltend gemacht werden und werden zur Gänze zugesprochen: € 3.000,-.

Ein Unterländer Gasthof zieht seinem ehemaligen Lehrling hunderte Euro als Minusstunden ab, wobei sich herausstellt, dass es sich bei diesen Minusstunden als einseitige, vom Betrieb angeordnete Stunden handelt, in denen der Lehrling mangels Arbeitsauslastung nach Hause geschickt wurde. Eine Durchrechnungsvereinbarung oder dergleichen existierte nicht. Die Zeiten sind demnach als Dienstfreistellung zu behandeln. Die Nachzahlung der bestehenden Differenzansprüche müssen gerichtlich geltend gemacht werden: € 1.100,-.

Ein ukrainisches Au-pair-Mädchen wird in einem Kitzbüheler Haushalt entgegen den einschlägigen Vorschriften mehr oder weniger rund um die Uhr beschäftigt. Die erfolgreich eingeklagten Lohnansprüche belaufen sich auf € 1.600,-.

Insgesamt ist festzuhalten, dass ein Anteil von etwa 20 Prozent jener Jugendlichen, die in der Jugendabteilung der Arbeiterkammer Tirol vorsprechen, im Laufe ihrer Vertretung „abspringen“, weil sie sich ihrer Sache nicht mehr sicher sind, Lust und Durchhaltevermögen für einen regelmäßig über Monate währenden Rechtsstreit nicht aufbringen oder auch den entsprechenden Rückhalt durch das Elternhaus vermissen.

| Abschlüsse gerichtlicher Rechtsschutz Lehrlinge und Jugendliche |        | 2014    | 2015    | 2016     | 2017    | 2018     |
|---|--------|---------|---------|----------|---------|----------|
| abgeschlossene Rechtsschutzakten                                | AK IBK | 7       | 5       | 15       | 4       | 4        |
| Erfolge Rechtsschutzakten                                       | AK IBK | € 8.500 | € 6.472 | € 12.110 | € 8.200 | € 11.750 |

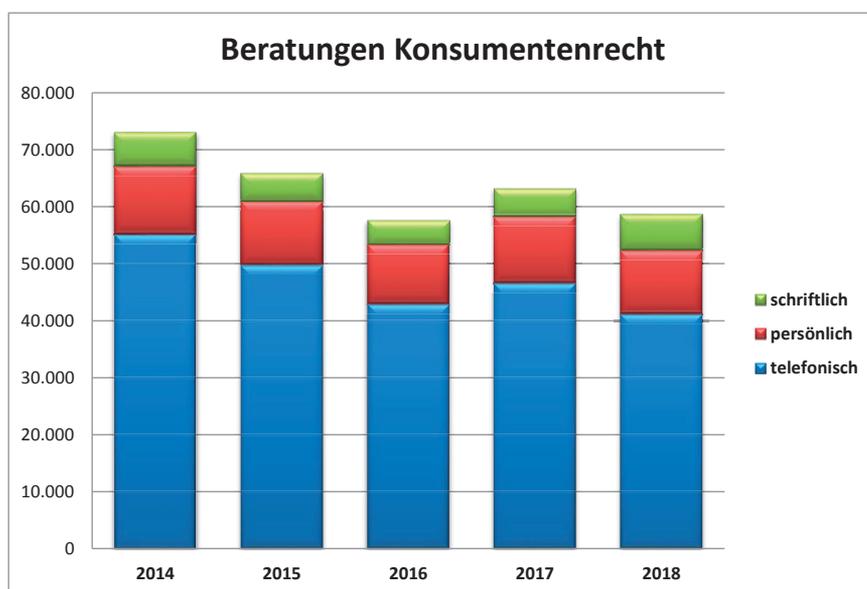
# Konsumentenrechtsschutz

## Information, Beratung, Intervention und Rechtsdurchsetzung

Konsumenten brauchen starke Verbraucherrechte, genauso wichtig ist aber auch deren Durchsetzung.

Information, Beratung, Intervention und Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung: Die AK Konsumentenschützer stehen bei allen Konsumentenproblemen, egal ob groß oder klein, mit Rat und Tat zur Seite.

| Beratungen Konsumentenrecht |        | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   |
|-----------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| telefonisch                 | AK IBK | 34.360 | 32.070 | 29.360 | 33.340 | 30.260 |
|                             | BKs    | 20.780 | 17.680 | 13.530 | 13.210 | 10.860 |
|                             | Summe  | 55.140 | 49.750 | 42.890 | 46.550 | 41.120 |
| persönlich                  | AK IBK | 6.170  | 6.220  | 5.350  | 6.690  | 6.450  |
|                             | BKs    | 5.780  | 4.950  | 5.090  | 5.020  | 4.700  |
|                             | Summe  | 11.950 | 11.170 | 10.440 | 11.710 | 11.150 |
| schriftlich                 | AK IBK | 4.380  | 4.640  | 3.930  | 4.630  | 5.960  |
|                             | BKs    | 1.600  | 230    | 310    | 350    | 400    |
|                             | Summe  | 5.980  | 4.870  | 4.240  | 4.980  | 6.360  |
| Summe                       | AK IBK | 44.910 | 42.930 | 38.640 | 44.660 | 42.670 |
|                             | BKs    | 28.160 | 22.860 | 18.930 | 18.580 | 15.960 |
|                             | Summe  | 73.070 | 65.790 | 57.570 | 63.240 | 58.630 |



## Bilanz AK Konsumentenschutz 2018

### Gesamt 58.630 Beratungen und 2.250 außergerichtliche Interventionen

Freiwilliger Rechtsschutz, Vertretungen bei Gericht gemäß AK Rechtsschutzregulativ:  
Führen von Musterklagen, Abmahn- bzw. Verbandsklageverfahren im Auftrag der AK Tirol  
sowie Übernahme von Passivdeckungen bei drohenden Klagen gegen Konsumenten;

**Gesamt € 1,195.280,- an Summe erzielter Vertretungserfolge:  
davon € 931.560,- erzielte außergerichtliche Vertretungserfolge  
und € 263.720,- erzielte gerichtliche Vertretungserfolge;**

58.630 Rechtsberatungen haben die AK Konsumentenschützer im Jahre 2018 durchgeführt, zusätzlich musste in 2.250 Fällen interveniert werden, um berechnigte Forderungen durchzusetzen bzw. unberechnigte Forderungen abzuwehren. Dabei konnte (gerichtlich und außergerichtlich) ein Betrag von gesamt € 1,195.280,- für die Tiroler Konsumenten erkämpft werden. Zusätzlich konnte in einer Vielzahl von Fällen eine positive Lösung für Konsumenten dadurch erzielt werden, dass die AK Konsumentenschützer mit (rechtlichen) Fachinformationen und wertvollen Tipps zur weiteren Vorgangsweise bei unklaren Ansprüchen oder zweifelhaften Forderungen effektiv „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten konnten. Dadurch konnte Tiroler Konsumenten in Summe nochmals hunderttausende Euro erspart werden.

Die AK Tirol ist die Anlaufstelle bei allen Konsumentenproblemen. Jede Tirolerin und jeder Tiroler findet bei allen Problemen bzw. Fragen und Beschwerden im großen „Konsumentenrechtsbereich“ tatkräftige Unterstützung bei der AK Tirol und erhält rasch und unbürokratisch professionelle Hilfe. Die AK Experten stehen beratend zur Seite und unterstützen Konsumenten etwa bei Problemen mit mangelhaften Waren oder Dienstleistungen, bei Schwierigkeiten mit der Bank oder Versicherung, bei fragwürdigen bzw. überhöhten Handy- oder Internetrechnungen, bei Problemen mit der Fluglinie oder dem gebuchten Hotel, bei Abzock- und Betrugsversuchen diverser unseriöser Anbieter oder einfach bei Unklarheiten, offenen Fragen und vielen weiteren Problemstellungen im Konsumentenalltag.

## Konsumenten-Aufreger 2018

### ■ Ärger mit Dienstleistern

Viele Anfragen betrafen den Bereich von Werk- oder Dienstleistungsverträgen, etwa Probleme mit Handwerkern, unseriösen Schlüsseldiensten oder Online-Partnerbörsen. Viele Beschwerden gab es auch zu mangelhaften Leistungen, überhöhten Preisen, unzulässigen Kündigungsmodalitäten oder unlauteren Geschäftspraktiken bei Anbietern unterschiedlichster Branchen.

### ■ Ärger mit der Bank oder Versicherung

Viele Finanzprodukte sind kompliziert und wenig transparent, die Werbung verspricht oft unglaubliche Renditen, auf die Risiken jedoch wird oft nicht entsprechend hingewiesen. Viele Anfragen gab es unter anderem zu undurchsichtigen Finanzprodukten, bei Problemen mit Kreditverträgen oder Versicherungen. Immer wieder Ärger verursachten dabei auch zweifelhafte Spesen, hohe Gebühren, missverständliche Vertragsklauseln und fragwürdige Werbemethoden oder fragwürdige Kündigungsmodalitäten.

### ■ **Fallen beim Einkauf**

Ein großer Teil der Beratungen betraf den Themenbereich „Rund um den Einkauf“. Probleme gab es unter anderem bei mangelhaften Waren, bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, bei Lieferverzögerungen oder bei nicht akzeptierten Rücktrittsrechten.

### ■ **Mangelhafte Reiseleistungen**

Verspätungen, Flugannullierungen, Schmutz, Lärm, Probleme beim Buchungsvorgang oder zweifelhafte Buchungsplattformen waren auch 2018 oft Gegenstand von Anfragen und Konsumentenärger.

### ■ **Probleme mit Telefon und Internet**

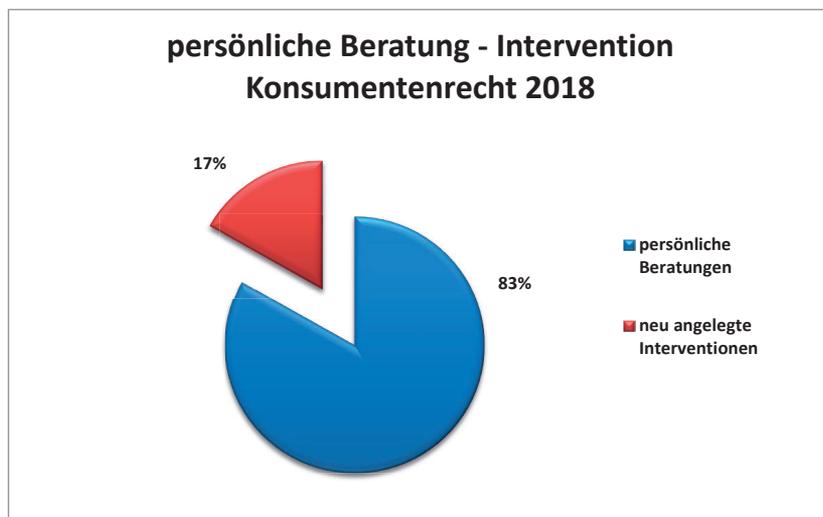
Die Verrechnung fragwürdiger oder gar nicht bestellter Abos, unklare oder überhöhte Rechnungen oder Probleme bei der Kündigung waren nur einige der vielen Problemfelder in diesem Bereich. Auch die unklare Vertragsgestaltung und irreführende Werbung führten oftmals zu Konsumentenbeschwerden, günstig beworbene Tarife verteuerten sich über zusätzliche Kosten oder änderten sich rasch zum Nachteil der Verbraucher, auch das „Kleingedruckte“ oder Kostenfallen führten zu negativen Überraschungen bei den Betroffenen. Immer wieder Anlass zu Ärger gab auch die Internetgeschwindigkeit, die sich im Alltag oft ganz anders darstellt, als in vielversprechenden Werbebotschaften.

## **Immer wenn Konsumenten nicht zu ihrem Recht kommen, sind die AK Konsumentenschützer gefragt und helfen rasch und unbürokratisch.**

Aufgabe eines effektiven Konsumentenschutzes ist es auch, über aktuell unseriöse und unlautere Geschäftspraktiken zu berichten, Konsumenten entsprechend zu informieren, vor betrügerischen Geschäftspraktiken zu warnen und vor allem auch rasch und mit Nachdruck gegen „schwarze Schafe“ vorzugehen. Auf diese Weise gelingt es, viele Probleme bzw. Fallen, in die Konsumenten tappen können, zu entschärfen bzw. zu beseitigen, ebenso können so viele Probleme bereits vor Entstehen und somit vor Eintritt von möglichen Schäden für Konsumenten verhindert werden. Damit kann für starke Konsumentenrechte und eine effektive Rechtsdurchsetzung gesorgt werden.

Besonders wichtig ist auch eine umfassende rechtliche Beratung und Unterstützung im jeweiligen Einzelfall, um den konkret Betroffenen bei der Lösung seines Problems rasch und effektiv unterstützen zu können. In einer großen Anzahl der Beschwerdefälle kann nach Beratung und Intervention durch die AK Experten eine rasche, außergerichtliche und somit positive Lösung des Problems erzielt werden. Unternehmen, die besonders dreist agieren bzw. besonders negativ auffallen, werden auch geklagt oder es wird Rechtsschutzdeckung für musterhafte Sachverhalte, die über den Einzelfall hinausgehen, übernommen. Unternehmen, die mit rechtlich unzulässigen Vertragsklauseln versuchen, Konsumenten zu übervorteilen, werden abgemahnt und ebenso geklagt, wenn keine fristgerechten Unterlassungserklärungen abgegeben werden. Damit können rechtlich unzulässige Vorgangsweisen oder rechtswidrige Vertragsklauseln, die eine Vielzahl von Konsumenten betreffen, zu Fall gebracht und damit auch für Rechtssicherheit gesorgt werden.

| Rechtsschutz Konsumentenrecht                     |        | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| persönliche Beratungen                            | AK IBK | 6.170  | 6.220  | 5.350  | 6.690  | 6.450  |
|   | BKs    | 5.780  | 4.950  | 5.090  | 5.020  | 4.700  |
|   | Summe  | 11.950 | 11.170 | 10.440 | 11.710 | 11.150 |
| neu angelegte Interventionen                      | AK IBK | 1.630  | 1.594  | 1.560  | 1.760  | 1.500  |
|   | BKs    | 930    | 824    | 890    | 820    | 750    |
|   | Summe  | 2.560  | 2.418  | 2.450  | 2.580  | 2.250  |
| neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten      | AK IBK | 9      | 9      | 8      | 9      | 30     |
| neu eingebrachte Abmahnverfahren / Verbandsklagen | AK IBK | 1      | 2      | 2      | 3      | 1      |



## Ausgewählte Fälle im Rahmen des AK Rechtsschutzes 2018

### Freiwilliger Rechtsschutz: Erfolg nach Klage gegen eine Unfallversicherung

Ein Versicherungsnehmer hatte einen Unfall auf einer Baustelle. Nach Unfallmeldung bei seiner Unfallversicherung wurde ihm von dieser – lapidar – mitgeteilt, dass keine Versicherungsleistung erbracht werden könne, da ein unabhängiger, unfallchirurgischer Sachverständiger zum Ergebnis gelangt sei, dass ein „Umknicken“ nicht geeignet sei, eine gesunde Achillessehne zum Zerreißen zu bringen. In der Folge wurde (noch außergerichtlich) ein weiterer Sachverständiger

mit Erstellung eines unfallchirurgischen Fachgutachtens beauftragt. Der Sachverständige kam zum Schluss, dass der vom Versicherungsnehmer geschilderte Unfallvorgang sehr wohl geeignet sei, eine unerwartete Kraffeinleitung in der Achillessehne und eine daraus folgende Ruptur zu verursachen. Die Versicherung blieb jedoch bei ihrer Ablehnung und begründete diese im Wesentlichen mit einer „zu wenig genauen Unfallmeldung“ des Versicherungsnehmers.

Da eine außergerichtliche Lösung nicht erzielbar war, wurde seitens der AK Tirol Kostendeckung für ein gerichtliches Verfahren im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes gewährt. Nach Einbringung der Klage hat die Versicherung die gesamte geltend gemachte Schadenersatzforderung sowie die gesamten, für das gerichtliche Verfahren angefallenen Anwalts- und Gerichtskosten bezahlt. Dieses Verfahren im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes konnte somit in allen Punkten erfolgreich und positiv abgeschlossen werden.

### **Freiwilliger Rechtsschutz: erfolgreiche Klage gegen TUI Deutschland (Gewährleistungsansprüche wegen Reisemängeln)**

Ein Ehepaar wurde in der AK Tirol rechtlich beraten und mittels mehrerer Interventionen versucht, eine befriedigende außergerichtliche Lösung hinsichtlich Preisminderungsansprüchen (sowie Ansprüchen wegen entgangener Urlaubsfreude) aufgrund einer mangelhaften Leistungserbringung bei einer Pauschalreise (Reise in die Dominikanische Republik, Gesamtreisepreis für zwei Personen € 3.506,-) zu erreichen. Da der Reiseveranstalter letztlich nicht eingelenkt hat, wurde freiwilliger Rechtsschutz seitens der AK Tirol gewährt, dies insbesondere auch deshalb, um auch gegenüber großen Reiseveranstaltern entsprechend „Flagge“ zu zeigen bzw. zu signalisieren, dass die AK Tirol auch den Rechtsweg bzw. ein gerichtliches Verfahren nicht scheut. Im Zuge der ersten gerichtlichen Tagsatzung hat der Reiseveranstalter - vergleichsweise - pauschal für beide Reiseteilnehmer einen Betrag in Höhe von € 700,- bei Regulierung der Kosten gem. Obsiegen / Unterliegen angeboten, eingeklagt wurden jedoch € 1.735,- für beide Reiseteilnehmer. Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei diesem Fall um diverse, teilweise grobe Mängel gehandelt hat, und daher der angebotene Vergleichsbetrag insgesamt als gering zu bewerten war, der Reiseveranstalter auch im Vorfeld nicht bereit war, durch ein akzeptables außergerichtliches Angebot ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden und auch aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Beschwerdeabwicklung bei anderen Reiserechtsfällen wurde das Vergleichsanbot nicht angenommen und das gerichtliche Verfahren weitergeführt.

In dem im weiteren Verfahren letztlich ergangenen Urteil wurde die Rechtsansicht der AK Experten bestätigt und das Verfahren (bis auf ein geringfügiges Mehrbegehren) in allen Punkten gewonnen, ebenso mussten die Prozesskosten zur Gänze vom beklagten Reiseveranstalter getragen werden. Das Gericht hat eine Reisepreisminderung von 50 % (des Reisepreises pro Tag) und Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude zugesprochen. Somit erhielten die beiden Reisenden einen Entschädigungsbetrag in der Höhe von jeweils € 692,17 (gesamt € 1.384,34) zzgl. Zinsen. Damit konnte auch dieses gerichtliche Rechtsschutz-Verfahren positiv abgeschlossen werden.

### **Freiwilliger Rechtsschutz: Klage gegen einen Mobilfunkbetreiber**

Ein Konsument hatte einen Handyvertrag abgeschlossen, das Handy wurde ausschließlich von seinem minderjährigen Sohn genutzt. In der Folge hat der Konsument festgestellt, dass hohe Beträge für angebliche Käufe im „Google Play Store“ über die Handyrechnung von seinem Konto abgebucht wurden. Daraufhin beeinspruchte er die Rechnungen, da er selbst keine Käufe getätigt hatte und auch seinem Sohn keine Genehmigung für solche Käufe erteilt hatte und forderte die gesamten abgebuchten Beträge zurück. Der Mobilfunkbetreiber lehnte eine Rückerstattung jedoch ab und empfahl, sich direkt mit Google in Verbindung zu setzen. Von Google selbst erhielt der Betroffene jedoch keine entsprechende Rückmeldung. Da somit keine Lösung erzielt werden konnte, wandte sich der Betroffene an die AK Tirol. Auch Interventionen seitens der AK Tirol brachten vorerst keinen Erfolg, das Unternehmen verweigerte weiterhin die Rückzahlung. Im daraufhin für den Betroffenen seitens der AK Tirol bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) eingeleiteten Schlichtungsverfahrens empfahl auch die Schlichtungsstelle im Rahmen eines Vergleichsvorschlags die Rückerstattung der gesamten verrechneten Beträge iHv. von € 983,23 und bestätigte damit die Rechtsansicht der AK Experten. Auch dieser Vergleichsvorschlag wurde seitens des Betreibers jedoch abgelehnt.

Nachdem freiwillige Rechtsschutzdeckung für eine Klage gegen den Betreiber gewährt wurde, erhielt der Konsument plötzlich eine Gutschrift in Höhe des gesamten strittigen Betrages von € 983,23, das Unternehmen wollte es offenbar letztlich doch nicht auf einen längeren Rechtsstreit ankommen lassen und hat den strittigen Betrag an den Konsumenten vollständig zurückgezahlt. Somit konnte auch dieser Fall positiv gelöst werden.

### **Freiwilliger Rechtsschutz: Horrende Kostenforderung für verlorenen Schlüssel (Passivdeckung)**

Ein Konsument hat in einer Frühstückspension im Burgenland seinen Zimmerschlüssel verloren, worauf er mit Forderungen über rund € 10.000,- (!) konfrontiert wurde. Der Betrag wurde für den Einbau von 27 neuen Schlössern im ganzen Hotel und entgangenen Mieteinnahmen und Betriebskosten in Rechnung gestellt bzw. verlangt. Der Hotelier argumentierte insbesondere, dass der verlorene Schlüssel viele Schlösser im Hotel (Zentralschlüssel) schließen würde und daher die ganze Schließanlage ausgetauscht werden müsse.

Ein Schadenersatzanspruch ist grundsätzlich zwar unstrittig, besteht jedoch nur in der Höhe des tatsächlichen Schadens (Schloss für die Zimmertür und allenfalls für die Eingangstür der Pension, sicher nicht aber für alle Schlösser aller Türen im gesamten Gebäude). Die Forderung des Hoteliers war völlig überschießend und rechtlich nicht haltbar, zudem auch noch gar nicht ordnungsgemäß fällig gestellt. Zivilrechtlich war die Forderung des Hoteliers (insbesondere der Höhe nach) nicht nachvollziehbar, ja geradezu absurd.

Seitens der AK Tirol wurde dem Konsumenten daher freiwilliger Rechtsschutz (Passivdeckung) im Falle einer Klage des (burgenländischen) Hoteliers gewährt (Zu diesem Fall gab es auch mehrfach mediale Berichterstattung (Tiroler Tageszeitung, Bild-Zeitung etc.)).

Positive Entwicklung: Nach Gewährung der Rechtsschutzdeckung durch die AK Tirol hat sich die Rechtsvertretung der Pension gemeldet und ein Vergleichsangebot zur Streitbeilegung iHv. gesamt € 3.000,- (die ursprüngliche Forderung betrug rund € 10.000,-!) unterbreitet. Da auch dieser Betrag (noch immer) zu hoch erscheint bzw. insbesondere noch immer kein Nachweis des tatsächlichen ersatzfähigen Schadens erbracht wurde, wurden weitere Informationen bzw. Nachweise etc. angefordert, dennoch konnte auch in diesem Fall mit dem freiwilligen AK Rechtsschutz rasch ein sehr erfreuliches (Zwischen-)Ergebnis erzielt und die Forderung gegenüber dem Betroffenen konnte bereits um einen Betrag iHv. € 7.000,- reduziert werden.

### **Abmahnverfahren gegen Hypo Tirol Bank**

Im Zuge des von der AK Tirol regelmäßig durchgeführten „Bankenmonitorings“ hat sich herausgestellt, dass einige Tiroler Banken in ihren Entgeltblättern noch immer „gestaffelte Mahnspesen“ ausgewiesen haben, obwohl dies rechtlich unzulässig ist. In diesem Zusammenhang hat der Oberste Gerichtshof (OGH) klargestellt, dass Banken Mahngebühren für fällige Kreditraten nicht grund- und maßlos in die Höhe treiben dürfen. Die Kosten für die 2. oder 3. Mahnung wegen einer nicht bezahlten Rate dürfen daher grundsätzlich auch nicht höher sein, als die Kosten für die erste Mahnung, der Aufwand für die jeweilige Mahnung bleibt nämlich üblicherweise derselbe, so die nachvollziehbare Begründung des OGH. Während viele Geldinstitute ihre Entgelt- und Spesenblätter der OGH-Judikatur entsprechend angepasst haben und ihre Gebühren in den höheren Mahnstufen entsprechend gesenkt haben, war dies bei einigen Tiroler Instituten noch nicht der Fall. Die betroffenen Tiroler Banken wurden mit den Ergebnissen des Monitorings konfrontiert und ersucht, ihre Preisblätter entsprechend rechtskonform anzupassen. Alle betroffenen Tiroler Institute haben in der Folge angekündigt, diesen Umstand zu beachten und die Entgeltblätter zukünftig entsprechend rechtskonform zu gestalten, einzig die Hypo Tirol Bank hat - vorerst - mitgeteilt, dass sie die, in ihren Entgeltblättern vorgesehene Staffelung der Mahnspesen (erste und zweite Mahnung mit € 35,-, dritte Mahnung mit € 70,-) für rechtskonform halte, da vor/bei der dritten Mahnung ein erheblich höherer personeller und organisatorischer Arbeitsaufwand (etwa Stellungnahme Kundenbetreuer, gesamte Obligo-Prüfung und „mitunter“ ein Kundengespräch etc.) anfallen würde und daher eine derartige Staffelung sachlich gerechtfertigt sei. Der OGH hat zu gestaffelten Mahnspesen jedoch ausgesprochen, dass bei (gestaffelter) Festlegung von Entgelten für Mahnspesen, ohne dass auf ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung Bedacht genommen wird, von einem Verstoß gegen § 1333 Abs. 2 ABGB auszugehen ist und derartige „Mahnklauseln“ auch eine gröbliche Benachteiligung gem. § 879 Abs. 3 ABGB darstellen.

Nach Einleitung eines Abmahnverfahrens hat die Hypo Tirol Bank dann schließlich doch eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben und sich dabei verpflichtet, die Klausel nicht mehr zu verwenden und sich auf die Klausel auch bei abgeschlossenen Verträgen nicht mehr zu berufen. Die Angelegenheit konnte somit letztlich ohne gerichtliche Auseinandersetzung vollständig positiv im Sinne aller betroffenen Konsumenten abgeschlossen werden.



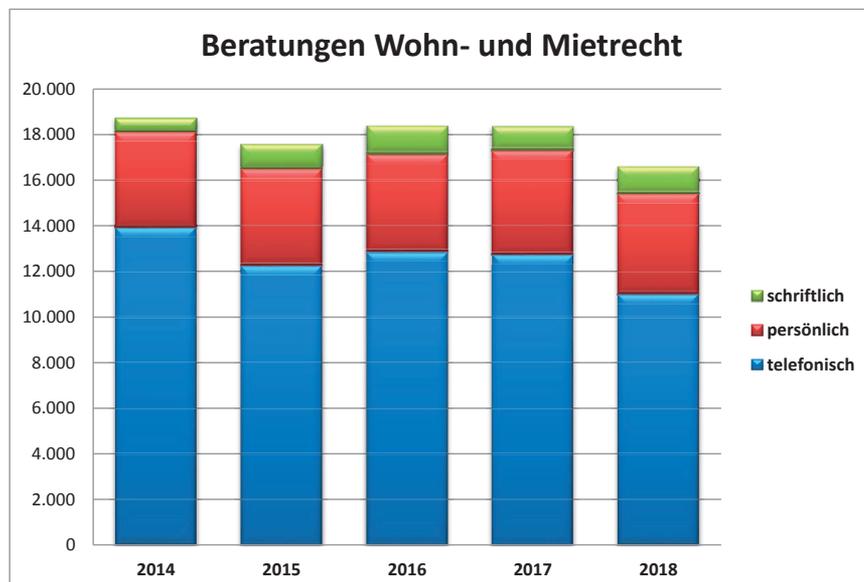
## Wohn- und Mietrechtsschutz

2018 wurden mehr als 16.500 Beratungsgespräche von den Experten der Miet- und Wohnrechtsabteilung durchgeführt, wobei in 770 Fällen ergänzend zur Rechtsberatung eine außergerichtliche Intervention – freiwilliger außergerichtlicher Rechtsschutz – erforderlich gewesen ist. Darüber hinaus wurde bei teilweise zweifelhaften Ansprüchen und Forderungen, etwa von Vermietern und Bauträgern, in zahlreichen Fällen notwendige Hilfestellung zur konkreten Bewältigung bestehender Probleme geleistet.

Die Miet- und Wohnrechtsabteilung bietet rasche und professionelle Unterstützung in allen Bereichen des Miet- und Wohnrechts an. Besonders gefragt ist etwa die rechtliche Prüfung von Miet-, Kauf- und Bauträgerverträgen, die Überprüfung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen sowie Fragen zu Erhaltungs- und Wartungspflichten im Miet- und Wohnrecht. Inhalte von außergerichtlichen Vertretungen sind vor allem die Jahresabrechnung, Schäden in der Mietwohnung und Geltendmachung von Mietzinsminderungsansprüchen, Schimmel in der Mietwohnung, Kautionsrückforderungen, Baumängel, Rücktritt von Kauf- und Mietanboten.

Im Rahmen des freiwilligen gerichtlichen Rechtsschutzes werden etwa Vermieter, Bauträger oder aber auch Makler geklagt bzw. wird unseren Mitgliedern im Fall einer gegen sie eingebrachten Klage passiver freiwilliger Rechtsschutz gewährt. Unzulässige Klauseln werden von der Arbeiterkammer Tirol in so genannten Abmahnverfahren zunächst außergerichtlich abgemahnt und wenn erforderlich im Wege von Verbandsklageverfahren gerichtlich bekämpft. Damit können rechtlich unzulässige Vorgangsweisen, die eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen, zu Fall gebracht werden. Jedenfalls bringen Verbandsklageverfahren Rechtssicherheit bei unklaren Rechtslagen und damit verbunden auch die Möglichkeit, notwendige Gesetzesänderungen von Parlament und Regierung einzufordern.

| Beratungen Wohn- und Mietrecht |        | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   |
|--------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| telefonisch                    | AK IBK | 11.290 | 10.740 | 10.990 | 10.820 | 9.430  |
|                                | BKs    | 2.610  | 1.500  | 1.860  | 1.900  | 1.570  |
|                                | Summe  | 13.900 | 12.240 | 12.850 | 12.720 | 11.000 |
| persönlich                     | AK IBK | 2.820  | 2.870  | 2.823  | 2.890  | 2.590  |
|                                | BKs    | 1.410  | 1.390  | 1.460  | 1.710  | 1.810  |
|                                | Summe  | 4.230  | 4.260  | 4.283  | 4.600  | 4.400  |
| schriftlich                    | AK IBK | 420    | 1.010  | 1.170  | 980    | 1.130  |
|                                | BKs    | 190    | 60     | 70     | 80     | 50     |
|                                | Summe  | 610    | 1.070  | 1.240  | 1.060  | 1.180  |
| Summe                          | AK IBK | 14.530 | 14.620 | 14.983 | 14.690 | 13.150 |
|                                | BKs    | 4.210  | 2.950  | 3.390  | 3.690  | 3.430  |
|                                | Summe  | 18.740 | 17.570 | 18.373 | 18.380 | 16.580 |



#### Themen der außergerichtlichen Vertretungen waren:

Schimmelbildung im Mietgegenstand ist weiterhin eines der zentralen Probleme in der Beratungspraxis der Arbeiterkammer Tirol. Es stellt sich in vielen Fällen die Frage, ob ein falsches Nutzungsverhalten des Mieters oder doch ein baulich bedingter Mangel für die Schimmelbildung ursächlich ist. Eine rein oberflächliche Schimmelbildung ist dabei vom Mieter zu beseitigen, wenn der Schaden nicht durch Mängel der Bausubstanz bedingt ist und durch richtiges Beheizen und Belüften der Räume vermieden werden kann. Wenn der Schimmel allerdings in das Mauerwerk eindringt und nicht allein durch eine Behandlung der Oberfläche beseitigt werden kann, handelt es sich um einen ernsten Schaden des Hauses, der vom Vermieter zu beheben ist. Wurde die Schimmelbildung vom Mieter verschuldet, kann der Vermieter die Sanierungskosten vom Mieter zurückfordern. Ist der Mieter auf Grund einer unverschuldeten Schimmelbildung wesentlich beeinträchtigt, hat er das Recht, die Miete entsprechend der Beeinträchtigung zu mindern. Die Frage, wodurch die Schimmelbildung verursacht wurde, kann in der Regel aber nur von einem technischen Sachverständigen geklärt werden. Für Mieter birgt dieser Umstand ein gewisses Risiko im Rahmen einer gegen den Vermieter gerichteten Mietzinsminderung.

Weiters ist die Frage der Rückerstattung der Mietkaution ein Dauerthema. Allzu oft versuchen Vermieter, die Kaution wegen angeblich vorhandener Beschädigungen nicht zurückzugeben. Typische Streitpunkte sind Kratzer im Parkettboden, Sprünge in der Badewanne, der Dusche oder dem Waschbecken, Schäden an Türen und Fenstern, Bohrlöcher oder die Funktionsfähigkeit elektrischer Geräte und der Heizung. Die Arbeiterkammer Tirol interveniert häufig für ihre Mitglieder und gewährt in besonders extremen Fällen auch freiwilligen Rechtsschutz, um diesem feststellbaren Trend entgegenzuwirken.

Die Betriebskostenabrechnung stellt für Mieter eine jährliche Notwendigkeit, meist kurz vor der Ferienzeit, dar und ist die Abteilung in diesem Zeitraum vielfach mit Prüfung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen befasst. Auch hier ergeben sich zahlreiche Fragen, insbesondere,

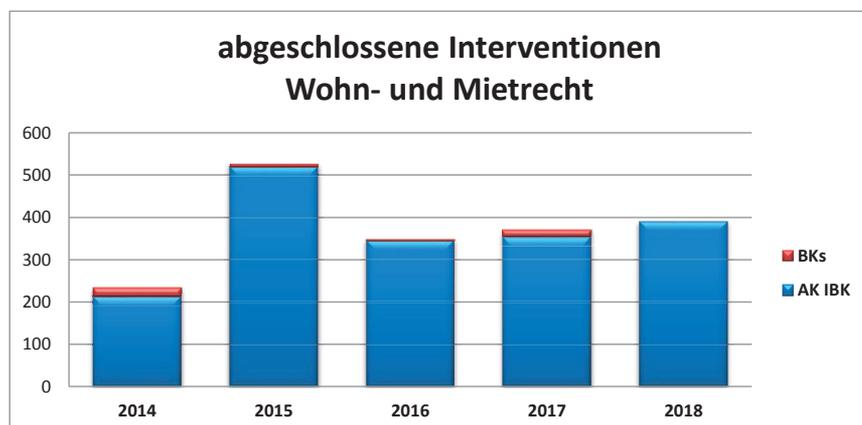
wenn so genannte Eigentümerabrechnungen den Mietern vorgelegt werden, was im Fall der Weiterverrechnung von Instandhaltungskosten und der Reparaturrücklage meist problematisch ist. Die Abteilung führt daher zahlreiche Interventionen zu ungehörig gelegten, nicht nachvollziehbaren oder fehlerbehafteten Betriebs- und Heizkostenabrechnungen durch.

Fragen zu Mietverträgen sind häufig Gegenstand außergerichtlicher Vertretung: Mietverträge können unbefristet oder befristet, meist für die Dauer von drei Jahren, abgeschlossen werden. Bei befristeten Verträgen sind die Mieter für die Dauer der Befristung an den Vertrag gebunden, im Anwendungsbereich des MRG steht darüber hinaus den Mietern ein gesetzliches vorzeitiges Kündigungsrecht nach Ablauf eines Jahres zum Monatsletzten zu, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten gilt. Gerade bei befristeten Mietverträgen übersehen Mieter dabei oft, dass sie nach Abschluss des Mietvertrages zumindest 16 Monate an den Vertrag gebunden sind oder übersehen etwa auch das Auslaufen des Mietvertrages.

Im Bereich des Wohnungseigentumsgesetzes sind vor allem Fragen zur Beschlussfassung, Sanierung und Probleme mit dem Verwalter Gegenstand laufender Beratungen und Interventionen.

Durch außergerichtliche Interventionen konnte 2018 ein Vertretungserfolg von € 52.140,- erzielt werden.

| <b>Interventionen Wohn- und Mietrecht</b> |              | 2014            | 2015             | 2016            | 2017             | 2018            |
|---|--------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| abgeschlossene Interventionen             | AK IBK       | 213             | 520              | 346             | 354              | 390             |
|   | BKs          | 20              | 7                | 3               | 16               |                 |
|   | <b>Summe</b> | <b>233</b>      | <b>527</b>       | <b>349</b>      | <b>370</b>       | <b>390</b>      |
| <b>Erfolge</b>                            | <b>Summe</b> | <b>€ 32.850</b> | <b>€ 488.000</b> | <b>€ 80.340</b> | <b>€ 108.810</b> | <b>€ 52.140</b> |



## Erläuterungen zu den Rechtsschutzfällen 2018

2018 wurde insgesamt in 8 Fällen freiwilliger Rechtsschutz gewährt und es konnten darüber hinaus 2 Verbandsklageverfahren mit Urteilsveröffentlichungen zum Abschluss gebracht werden.

### Verbandsklageverfahren

Im Berichtszeitraum konnten die Verbandsklageverfahren gegen die gemeinnützigen Bauvereinigungen Alpenländische Heimstätte und Frieden mit der Urteilsveröffentlichung rechtswidriger Klauseln beendet werden.

### Freiwilliger Rechtsschutz

#### Fall 1: 16 Wohnungseigentümer gegen Treuhänder und Baufortschrittsprüfer

2018 wurden etwa Wohnungskäufer einer Wohnanlage gegen den Treuhänder und Baufortschrittsprüfer gerichtlich vertreten. Die Wohnungen der Wohnanlage wurden 2013 „provisorisch“ vom Bauträger den Käufern übergeben, wobei aufgrund zahlreicher Mängel und durch das Nichteinhalten von Auflagen aus dem Baubescheid, der zuständige Bürgermeister keine Benützungsbewilligung erteilt hat. Ursächlich dafür ist der Umstand, dass in der Tiefgarage Doppelparker geplant waren, welche vom Bauträger entgegen dem Baubescheid nicht ausgeführt wurden. Nach der vorzeitig vollzogenen Übergabe der Kaufobjekte wurde über den Bauträger das Insolvenzverfahren eröffnet, wobei seitens des Treuhänders die im Rahmen der Bauträgerverträge fälligen Ratenzahlungen vorzeitig von den Käufern verlangt worden sind und diese Gelder weiterhin am Treuhandkonto des Treuhänders, einem Rechtsanwalt, erliegen. In der Folge emeritierte der Rechtsanwalt und teilte den Käufern mit, dass er nicht mehr als Treuhänder fungiere. Gleichzeitig teilte die in den Verträgen angeführte stellvertretende Treuhänderin mit, dass sie von dieser Funktion keine Kenntnis hatte und lehnte eine weitere Betreuung der Angelegenheit ab. Hinsichtlich der am Treuhandkonto erliegenden Gelder ergeben sich daher teils komplexe Fragestellungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Bauträgervertragsgesetzes. Das grundbücherliche Sicherungsmodell des BTVG geht von dem Gedanken aus, dass die Erwerber im Falle des Bauträgerkonkurses nicht mehr bezahlt haben, als sie selbst an Gegenleistung erhalten haben. Der Bauträger ist grundsätzlich zur Vorausleistung verpflichtet. Geht dieser in Konkurs und wird – wie im konkreten Fall – der Betrieb eingestellt, müsste ein Schnitt gemacht werden und die erbrachte Mehrleistung von den Erwerbern abgegolten werden. Im konkreten Fall wurden jedoch bei einigen Käufern sogar die letzten drei Raten (Bezugsfertigstellung, Fertigstellung der Gesamtanlage und Haftrücklass) vom Treuhänder vorzeitig abgerufen. Die Rate, die bei Bezugsfertigstellung fällig ist (17 % des Kaufpreises), wurde in einigen Fällen bereits an den Bauträger weitergeleitet, obwohl keine Benützungsbewilligung vorliegt und damit die rechtliche Benützbarkeit nicht gegeben ist. Der Treuhänder stützte sich dabei auf die Baufortschrittsmeldung des von ihm beauftragten Sachverständigen.

Zur Geltendmachung der Ansprüche der Käufer, insbesondere zur Herstellung der Benützungsbewilligung und der damit verbundenen Kosten, hat die Arbeiterkammer Tirol freiwilligen Rechtsschutz gewährt.

## **Fall 2: Mieterin gegen eine gemeinnützige Bauträgervereinigung**

In einem anderen Fall wurde einer Mieterin freiwilliger Rechtsschutz gegen die Vermieterin wegen Eintritt in das Mietverhältnis und einer damit verbundenen Mietzinserhöhung gewährt. Die Mieterin befindet sich seit dem Jahr 1967 durchgehend in der Mietwohnung, ist dort seit jeher laut Meldebestätigung wohnhaft. Dort wohnte sie gemeinsam mit ihren Eltern bis zu deren Ableben. Die Mutter der Mieterin verstarb 1978, zu diesem Zeitpunkt war unser Mitglied noch minderjährig, der Vater verstarb 2017.

1972 wurde ein schriftlicher Mietvertrag zwischen der Vermieterin und den Eltern von der Mieterin abgeschlossen, beide Elternteile waren Hauptmieter. Die Arbeiterkammer Tirol ist daher davon ausgegangen, dass aufgrund des Ablebens der Eltern unser Mitglied aufgrund des bestehenden gesetzlichen Eintrittsrechtes in den Mietvertrag eingetreten ist. Die Vermieterin erhöhte nach dem Ableben des Vaters Ende 2017 die Grundmiete entsprechend ihrer Rechtsauffassung, wonach die NHT aufgrund des Todesfalls zur Anhebung der Miete gemäß § 46 MRG berechtigt sei.

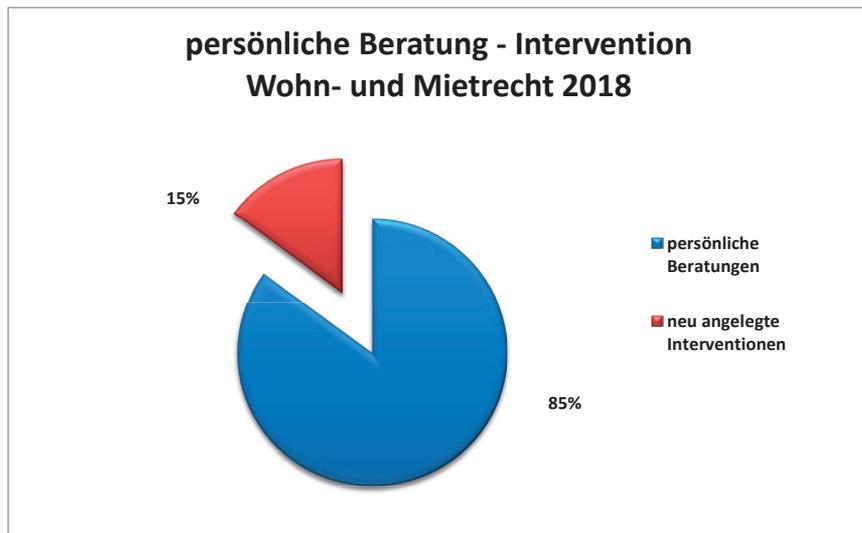
Grundsätzlich kann die Grundmiete bei einem Eintritt in einen bestehenden Mietvertrag einer Wohnung gemäß § 46 MRG angehoben werden. Seitens der Arbeiterkammer Tirol wurde aber der Standpunkt vertreten, dass unser Mitglied bereits zum Zeitpunkt des Todes der Mutter 1972 als Minderjährige in den Mietvertrag eingetreten ist, weshalb die Bestimmung nach § 46 MRG nicht anwendbar ist, da dort auf Eintritte nach dem 01.03.1994 bzw. nach dem 31.12.1981 Bezug genommen wird. Trotz mehrerer Schreiben an die Vermieterin hält diese an ihrem Standpunkt fest.

Die Arbeiterkammer Tirol gewährte deshalb freiwilligen Rechtsschutz und es wurde der Fall der Schlichtungsstelle zur Entscheidung vorgelegt. Nach Einbringung des Überprüfungsantrages hat sich der Rechtsvertreter der Vermieterin dem Antrag außergerichtlich unterworfen und der Eintritt unseres Mitgliedes in das Mietverhältnis anerkannt und es konnte der Fall damit positiv für unser Mitglied abgeschlossen werden.

## **Fall 3: Mieterin gegen Zwangsverwalter einer Liegenschaft**

In einem anderen Fall wurde freiwilliger Rechtsschutz einem Mitglied gegenüber dem gewerblichen Vermieter gewährt. Bei Durchsicht und Prüfung der Jahresabrechnung wurde festgestellt, dass die Abrechnung unschlüssig und vor allem nicht nachvollziehbar ist, sodass die Arbeiterkammer Tirol den Vermieter im Wege einer außergerichtlichen Intervention um Klärung der sich stellenden Fragen ersuchte. Anstelle sich inhaltlich mit den zu klärenden Fragen auseinanderzusetzen, weigert sich der Vermieter gegenüber der Arbeiterkammer Tirol Auskunft zu erteilen und drohte im Gegenzug mit Klagsführung gegen die Mieterin. Unabhängig davon hat der Vermieter in der Folge sogar eine Nachzahlung der Betriebskosten in Höhe mehrerer hundert Euro begehrt, wobei diese Forderung unsubstantiiert ist. Hingegen hat die Mieterin die Miete samt Betriebskostenkonto stets pünktlich und vollständig bezahlt. Die Arbeiterkammer Tirol gewährte daher passiven freiwilligen Rechtsschutz, insbesondere da sich der Vermieter einerseits uneinsichtig zeigt, andererseits es nicht für erforderlich erachtet, auf Interventionsschreiben der Arbeiterkammer Tirol inhaltlich zu replizieren.

| Rechtsschutz Wohn- und Mietrecht                  |        | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  |
|---|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| persönliche Beratungen                            | AK IBK | 2.820 | 2.870 | 2.823 | 2.890 | 2.590 |
|   | BKs    | 1.410 | 1.390 | 1.460 | 1.710 | 1.810 |
|   | Summe  | 4.230 | 4.260 | 4.283 | 4.600 | 4.400 |
| neu angelegte Interventionen                      | AK IBK | 520   | 645   | 746   | 750   | 770   |
|   | BKs    | 20    | 7     | 3     | 20    | 0     |
|   | Summe  | 540   | 652   | 749   | 770   | 770   |
| neu angelegte gerichtliche Rechtsschutzakten      | AK IBK | 0     | 1     | 1     | 2     | 8     |
| neu eingebrachte Abmahnverfahren / Verbandsklagen | AK IBK | 4     | 1     | 0     | 2     | 0     |



# DAS LEISTET DEINE ARBEITERKAMMER AK Tirol

## DATEN & ZAHLEN 2018 ZU DEN LEISTUNGEN & ERFOLGEN

www.studioback.at

### 335.560 Beratungen

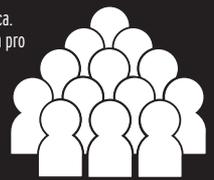
gab es im Jahr 2018 von den Experten für unsere Mitglieder. Hier die wichtigsten Themen & Beratungsarten:



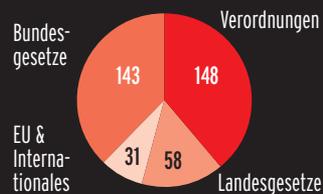
### 341 Mitarbeiter

stehen mit Rat und Tat zur Seite.

Das entspricht ca. 1.011 Mitgliedern pro AK Mitarbeiter.

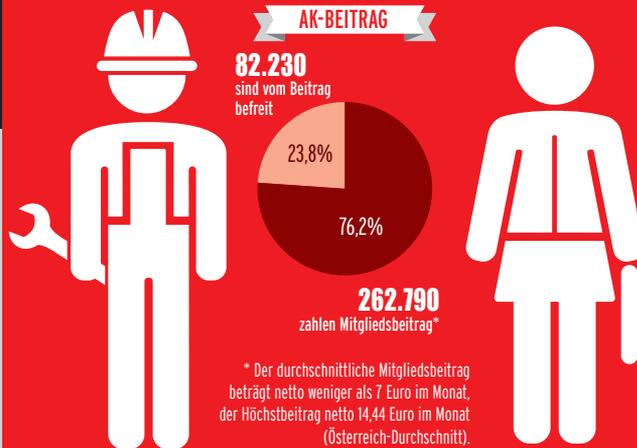


### 380 Begutachtungen von Verordnungen und Gesetzen



### 345.020 MITGLIEDER vertreten wir Tag für Tag!

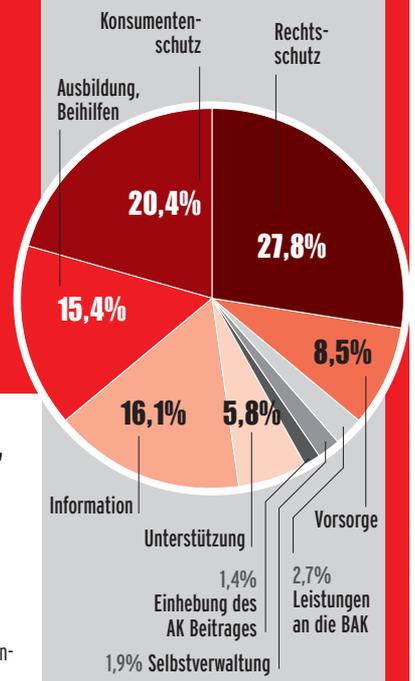
Stand der AK Tirol Mitglieder per 31.12.2018



### AK Tirol Beiträge 2018

## 41.942.480 €

Diese wurden eingesetzt für:



### 2.476 Bildungsförderungen



### 51,4 Millionen € für die AK Mitglieder

... nach Pleiten (Insolvenzrecht), bei Problemen am Arbeitsplatz, in Pensionsfragen (Sozialrecht), in Steuerfragen und für Konsumenten herausgeholt.



Sie haben Rechte. Wir helfen, dass Sie auch zu Ihrem Recht kommen!

tirol.arbeiterkammer.at

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



Quellen: Arbeiterkammer - Alle Angaben 2018 / Grafik: Josef Cölfel/BAK, Grafik & Multimediale GmbH, Ilus.: E. Beidman, T. Perneck, A. Shaban, J. Jöhanna, P. Farnetyn, A. Nareker / all from The Noni Project



---

Impressum  
Medieninhaber und Verleger:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck  
Verfasser: AK Tirol

Fotos:

© John Smith - stock.adobe.com (Umschlag)  
© Kzenon - stock.adobe.com (Seite 6 + 7)  
© TeamDaf - stock.adobe.com (Seite 39)

**Arbeiterkammer Tirol**  
**Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck**  
**[www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)**  
**[ak@tirol.com](mailto:ak@tirol.com)**

AK Tirol in den Bezirken:

**Imst**, Rathausstraße 1, 6460 Imst  
**Kitzbühel**, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel  
**Kufstein**, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein  
**und Wörgl**, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl  
**Landeck**, Malsersstraße 11, 6500 Landeck  
**Lienz**, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz  
**Reutte**, Mühler Straße 22, 6600 Reutte  
**Schwaz**, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz  
**Telfs**, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:  
**Tel. 0800/22 55 22**